

18.08.00**V - FJ - In****Gesetzentwurf**
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes und anderer Vorschriften (SGÄndG)**A. Zielsetzung**

Öffnung aller Laufbahnen der Streitkräfte für Frauen, Flexibilisierung der militärischen Personalführung, Erweiterung und Vereinheitlichung der Bestimmungen über die Erstattung von Ausbildungskosten sowie rechtsförmliche Gestaltung des Gesetzes im Hinblick auf die Einheitlichkeit von Rechtsvorschriften.

B. Lösung

Aufhebung der die Verwendung von Frauen in den Streitkräften beschränkenden Vorschriften. Schaffung einer Möglichkeit, die Gewährung von Urlaub für die Ausübung eines kommunalen Mandats künftig versagen zu können, wenn den Belangen der Streitkräfte der Vorrang vor den Belangen der Kommunalvertretung einzuräumen ist. Einführung einer monatlichen Zuruhesetzung von Berufssoldaten. Aufnahme einer Ermächtigungsnorm, wonach die vor einer Entlassung auf Antrag des Berufssoldaten einzuhaltende Mindestdienstzeit in einer Rechtsverordnung flexibler gestaltet werden kann. Erweiterung der Vorschriften über die Entlassung von Soldaten auf Zeit wegen Nichteignung sowie der Vorschriften über die Erstattung von Ausbildungskosten. Einfügung eines Inhaltsverzeichnisses und einer Abkürzung, Neufassung von Vorschriften sowie Vorahme weiterer redaktioneller Änderungen.

C. Alternativen

Keine

Fristablauf: 29.09.00

Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Es entstehen keine zusätzlichen Ausgaben.

2. Vollzugaufwand

Entfällt.

E. Sonstige Kosten

Entfällt.

Bundesrat

Drucksache 462/00

18.08.00

V - FJ - In

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes und anderer Vorschriften (SGÄndG)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 18. August 2000

022 (231) - 372 02 - So 49/2/00

An den
Präsidenten des Bundesrates

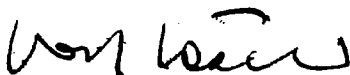
Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes und anderer Vorschriften (SGÄndG)

mit Begründung und Vorblatt.

Die Vorlage ist besonders eilbedürftig, weil die vom Europäischen Gerichtshof festgestellte rechtswidrige Diskriminierung der Frauen im Hinblick auf den Zugang zu den Streitkräften unverzüglich beendet werden muß. Das Gesetz soll zum 1. Januar 2001 in Kraft treten.

Federführend ist das Bundesministerium der Verteidigung.



Fristablauf: 29.09.00

Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes und anderer Vorschriften (SGÄndG)

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1:	Änderung des Soldatengesetzes
Artikel 2:	Änderung des Versorgungsreformgesetzes 1998
Artikel 3:	Änderung des Bundesbeamtengesetzes
Artikel 4:	Änderung des Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften
Artikel 5:	Änderung der Soldatenlaufbahnverordnung
Artikel 6:	Änderung der Soldatenurlaubsverordnung
Artikel 7:	Änderung des Personalstärkegesetzes
Artikel 8:	Änderung des Wehrsoldgesetzes
Artikel 9:	Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes
Artikel 10:	Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes
Artikel 11:	Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes
Artikel 12:	Änderung des Zivildienstgesetzes
Artikel 13:	Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 14:	Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 15:	Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 16:	Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 17:	Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang
Artikel 18:	Bekanntmachungserlaubnis
Artikel 19:	Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Soldatengesetzes

Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1737), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666, 3128), wird wie folgt geändert:

1. Die Kurzbezeichnung wird unter Beifügung einer Abkürzung wie folgt gefasst:

„(Soldatengesetz – SG –)“

2. Nach der Überschrift wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

„Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften

1. Allgemeines

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Dauer des Wehrdienstverhältnisses; Dienstzeitberechnung
- § 3 Ernennungs- und Verwendungsgrundsätze
- § 4 Ernennung, Dienstgradbezeichnungen, Uniform
- § 4a Berechtigung zum Tragen der Uniform außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses
- § 5 Gnadenrecht

2. Pflichten und Rechte der Soldaten

- § 6 Staatsbürgerliche Rechte des Soldaten
- § 7 Grundpflicht des Soldaten
- § 8 Eintreten für die demokratische Grundordnung
- § 9 Eid und feierliches Gelöbnis
- § 10 Pflichten des Vorgesetzten
- § 11 Gehorsam
- § 12 Kameradschaft
- § 13 Wahrheit
- § 14 Verschwiegenheit
- § 15 Politische Betätigung
- § 16 Verhalten in anderen Staaten
- § 17 Verhalten im und außer Dienst
- § 18 Gemeinschaftsunterkunft und Gemeinschaftsverpflegung
- § 19 Annahme von Belohnungen oder Geschenken
- § 20 Nebentätigkeit
- § 20a Tätigkeit nach dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst
- § 21 Vormundschaft und Ehrenämter
- § 22 Verbot der Ausübung des Dienstes
- § 23 Dienstvergehen
- § 24 Haftung
- § 25 Wahlrecht; Amtsverhältnisse

- § 26 Verlust des Dienstgrades
- § 27 Laufbahnvorschriften
- § 28 Urlaub
- § 28a Urlaub bis zum Beginn des Ruhestandes
- § 29 Personalakten
- § 30 Geld- und Sachbezüge, Versorgung
- § 31 Fürsorge
- § 32 Dienstzeitbescheinigung und Dienstzeugnis
- § 33 Staatsbürgerlicher und völkerrechtlicher Unterricht
- § 34 Beschwerde
- § 35 Beteiligungsrechte der Soldaten
- § 35a Beteiligung an der Gestaltung des Dienstrechts
- § 36 Seelsorge

Zweiter Abschnitt

Rechtsstellung der Berufssoldaten und der Soldaten auf Zeit

1. Begründung des Dienstverhältnisses

- § 37 Voraussetzung der Berufung
- § 38 Hindernisse der Berufung
- § 39 Begründung des Dienstverhältnisses eines Berufssoldaten
- § 40 Begründung des Dienstverhältnisses eines Soldaten auf Zeit
- § 41 Form der Begründung und der Umwandlung

2. Beförderung

- § 42 Form der Beförderung

3. Beendigung des Dienstverhältnisses

a) Beendigung des Dienstverhältnisses eines Berufssoldaten

- § 43 Beendigungsgründe
- § 44 Eintritt in den Ruhestand
- § 45 Altersgrenzen
- § 45a Umwandlung
- § 46 Entlassung
- § 47 Zuständigkeit, Anhörungspflicht und Fristen bei der Entlassung
- § 48 Verlust der Rechtsstellung eines Berufssoldaten
- § 49 Folgen der Entlassung und des Verlustes der Rechtsstellung eines Berufssoldaten
- § 50 Versetzung in den einstweiligen Ruhestand
- § 51 Wiederverwendung
- § 51a Heranziehung nicht wehrpflichtiger früherer Berufssoldaten
- § 52 Wiederaufnahme des Verfahrens
- § 53 Verurteilung nach Beendigung des Dienstverhältnisses

b) Beendigung des Dienstverhältnisses eines Soldaten auf Zeit

- § 54 Beendigungsgründe
- § 55 Entlassung
- § 56 Folgen der Entlassung und des Verlustes der Rechtsstellung eines Soldaten auf Zeit
- § 57 Wiederaufnahme des Verfahrens, Verurteilungen nach Beendigung des Dienstverhältnisses

Dritter Abschnitt

Rechtsstellung der Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten

§ 58 Regelung durch Gesetz; Form der Beförderung

Vierter Abschnitt

Rechtsstellung von Soldatinnen bei Heranziehung zu Dienstleistungen

§ 58a Heranziehung von Frauen zu Dienstleistungen

Fünfter Abschnitt

Rechtsweg

§ 59 Zuständigkeiten

Sechster Abschnitt

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 60 Einstellung von anderen Bewerbern
- § 61 Entlassung von anderen Bewerbern
- § 62 Mitteilungen in Strafsachen
- § 63 (weggefallen)
- § 64 (weggefallen)
- § 65 (weggefallen)
- § 66 Organisationsgesetz
- § 67 (weggefallen)
- § 68 (Änderung anderer Vorschriften)
- § 69 (weggefallen)
- § 70 Personalvertretung der Beamten, Angestellten und Arbeiter
- § 71 Übergangsvorschriften für die Laufbahnen
- § 72 Zuständigkeit für den Erlass der Rechtsverordnungen
- § 73 Übergangsvorschrift aus Anlass des Änderungsgesetzes vom 24. Februar 1983 (BGBl. I S. 179)
- § 74 Übergangsvorschrift aus Anlass des Änderungsgesetzes vom 6. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2588)
- § 75 (leer)
- § 76 Übergangsvorschrift aus Anlass des Änderungsgesetzes vom (BGBl. I S.)

3. In § 1 Abs. 4 Satz 1, § 18 Satz 2, § 20a Abs. 1 und 3 Satz 1 und 2, § 28a Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3, § 29 Abs. 3 Satz 2 und 5, § 37 Abs. 2, § 38 Abs. 3, § 46 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Nr. 5 und 8, § 47 Abs. 3, § 49 Abs. 5 Satz 1, § 59 Abs. 3 Satz 1 und § 72 Abs. 2 und 3 werden die Wörter „den Bundesminister“, „der Bundesminister“, „Bundesminister“, „Bundesministers“, „Der Bundesminister“, „Bundesministern“ jeweils durch die Wörter „das Bundesministerium“, „Bundesministerium“, „Bundesministeriums“, „Das Bundesministerium“, „Bundesministerien“ ersetzt.

4. In § 1 Abs. 4 Satz 1, § 28a Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1, § 51a Abs. 1 Satz 1, § 54 Abs. 5 Satz 1 und § 71 Abs. 1 werden jeweils die Alters- und Zeitangaben über „zwölf“ von der Schreibweise in Buchstaben auf die Schreibweise in Ziffern umgestellt.
5. In § 1 Abs. 6 Satz 2, § 23 Abs. 3 und § 26 Satz 2 werden jeweils die Wörter „ein Gesetz“ durch die Wörter „die Wehrdisziplinarordnung“ ersetzt.
6. In § 4 Abs. 4 Satz 3 und § 25 Abs. 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297)“ gestrichen.
7. In § 19 Satz 3, § 20a Abs. 3 Satz 2, § 29 Abs. 3 Satz 2 und § 44 Abs. 4 Satz 4 werden die Wörter „Dienststelle“ und „Dienststellen“ jeweils durch die Wörter „Stelle“ und „Stellen“ ersetzt.
8. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Zu einem Wehrdienst kann auch herangezogen werden, wer sich, ohne der Wehrpflicht (§§ 1 bis 3 des Wehrpflichtgesetzes) zu unterliegen, freiwillig zu Dienstleistungen verpflichtet.“
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 51 Abs. 1 Nr. 1, § 51a sowie in § 54 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 51 Abs. 2, §§ 51a, 54 Abs. 5 sowie § 58a Abs. 2“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Angehörige der Reserve im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 des Wehrpflichtgesetzes, ehemalige Angehörige der Reserve sowie frühere nicht wehrpflichtige Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten“ durch die Wörter „Frühere Soldaten der Bundeswehr sowie Angehörige der Reserve im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 3 des Wehrpflichtgesetzes“ ersetzt.
9. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „Beginn und“ gestrichen und ein Semikolon und das Wort „Dienstzeitberechnung“ angefügt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Wehrdienstverhältnis beginnt

 1. bei einem Soldaten, der auf Grund der Wehrpflicht zum Wehrdienst einberufen wird, mit dem Zeitpunkt, der nach Maßgabe des Wehrpflichtgesetzes für den Dienst Eintritt festgesetzt wird,
 2. bei einem Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit mit dem Zeitpunkt der Ernennung,
 3. in allen übrigen Fällen mit dem Dienstantritt.“
 - c) Folgender neuer Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Als Dienstzeit im Sinne dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen kann zu Gunsten des Soldaten die Zeit vom

1. oder 16. eines Monats an gerechnet werden, wenn wegen eines Wochenendes, gesetzlichen Feiertages oder eines unmittelbar vorhergehenden Werktages ein anderer Tag für den Beginn des Wehrdienstverhältnisses bestimmt worden ist und der Soldat den Dienst an diesem Tag angetreten hat. § 44 Abs. 5 Satz 2 bleibt unberührt."

10. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Folgender neuer Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Bestimmte Waffendienste dürfen männlichen Soldaten vorbehalten werden, soweit dies wegen der Art und der Bedingungen ihrer Ausübung zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der Streitkräfte zwingend geboten ist.“

11. In § 4 Abs. 4 Satz 3 wird das Wort „Wehrübung“ durch das Wort „Übung“ ersetzt.

12. In § 5 Abs. 2 werden die Wörter „Gnadenwege“ und „Umfange“ durch die Wörter „Gnadenweg“ und „Umfang“ ersetzt.

13. § 13 erhält die neue Überschrift „Wahrheit“.

14. In § 17 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 1 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

15. § 18 erhält die neue Überschrift „Gemeinschaftsunterkunft und Gemeinschaftsverpflegung“.

16. Der Überschrift zu § 19 werden die Wörter „oder Geschenken“ angefügt.

17. In § 20a Abs. 1 werden die Wörter „oder auf Berufsförderung“ gestrichen.

18. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Wahlrecht; Amtsverhältnisse“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Urlaub nach Satz 1 oder 2 kann versagt werden, wenn nach Abwägung den Interessen des Dienstherrn gegenüber den Interessen der kommunalen Selbstverwaltung der Vorrang einzuräumen ist.“

19. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Fortgewährung“ durch das Wort „Belassung“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Einem Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit kann auf Antrag unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge mit Ausnahme der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung Urlaub bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung auf längstens zwölf Jahre gewährt werden, wenn er

 - 1. mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
 - 2. einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreut oder pflegt.“
 - c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Soldaten haben Anspruch auf Erziehungsurlaub unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge mit Ausnahme der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung.“
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
20. In § 28a Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „einschließlich der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung“ gestrichen.
21. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „ehemalige“ durch das Wort „frühere“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „die zuständige oberste Dienstbehörde“ durch die Wörter „das Bundesministerium der Verteidigung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 und 5 werden jeweils das Wort „Verwendungs-“ durch das Wort „Dienst-“ und das Wort „Dienstfähigkeit“ durch das Wort „Verwendungsfähigkeit“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Beschwerden“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Behauptungen“ die Wörter „und Bewertungen“ eingefügt.
22. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „Heilfürsorge,“ gestrichen.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Heilfürsorge,“ gestrichen.
 - bb) Folgender neuer Satz 2 wird eingefügt:

„Zu den Sachbezügen gehört auch die unentgeltliche truppenärztliche Versorgung.“
 - c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Anwärter für die Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes (Sanitätsoffizier-Anwärter), die unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge zum Studium beurlaubt sind, erhalten unentgeltliche truppenärztliche Versorgung sowie ein Ausbildungsgeld (Grundbetrag, Familienzuschlag).“

d) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Soldatinnen haben Anspruch auf Mutterschutz in entsprechender Anwendung des Mutterschutzgesetzes.“

23. § 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Soldat erhält nach Beendigung seines Wehrdienstes eine Dienstzeitbescheinigung.“

b) In Satz 2 werden die Zahl „4“ durch das Wort „vier“ ersetzt und nach dem Wort „Wochen“ die Wörter „von seinem nächsten Disziplinarvorgesetzten“ eingefügt.

c) Folgender Satz wird angefügt:

„Das Bundesministerium der Verteidigung kann die Zuständigkeit nach Satz 2 anders bestimmen.“

24. In § 33 Abs. 2 wird das Wort „Kriege“ durch das Wort „Krieg“ ersetzt.

25. In § 34 Satz 2 werden die Wörter „ein Gesetz“ durch die Wörter „die Wehrbeschwerdeordnung“ ersetzt.

26. In § 38 Abs. 2 wird die Abkürzung „Bundesgesetzbl.“ durch die Abkürzung „BGBl.“ ersetzt.

27. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit können berufen werden

1. Bewerber für die Laufbahnen der Mannschaften und der Unteroffiziere bis zu einer Dienstzeit von 20 Jahren, jedoch nicht über das 40. Lebensjahr hinaus,
2. Bewerber für die Laufbahnen der Offiziere mindestens bis zum Abschluss des für sie vorgesehenen Ausbildungsganges oder für eine fest bestimmte Zeit von mindestens drei Jahren und höchstens bis zu einer Dienstzeit von 20 Jahren.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „Nr. 1 und 2“ gestrichen.

c) In Absatz 3 wird die Angabe „(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes)“ durch die Angabe „(§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes)“ sowie das Wort „Beschränkung“ durch das Wort „Beschränkungen“ ersetzt und die Angabe „Nr. 1 und 2“ gestrichen.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Beschränkung“ wird durch das Wort „Beschränkungen“ ersetzt und die Angabe „Nr. 1 und 2“ wird gestrichen.

bb) Die Wörter „dem Bundeserziehungsgeldgesetz“ werden durch die Angabe „§ 28 Abs. 7“ ersetzt.

e) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 1 und 2“ gestrichen.

f) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Die Dienstzeit eines Soldaten auf Zeit kann auf dessen Antrag verkürzt werden, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt. Die verkürzte Dienstzeit muss die zur Durchführung der Berufsförderung notwendige Zeit der Freistellung vom militärischen Dienst umfassen. Dies gilt nicht, wenn und soweit der Soldat auf seinen Anspruch auf Berufsförderung während der Dienstzeit unwiderruflich verzichtet.“

28. In § 41 Abs. 2 und 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „Tage“ durch das Wort „Tag“ ersetzt.

29. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Die Vorschrift erhält die Überschrift „Form der Beförderung“.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Tage“ durch das Wort „Tag“ ersetzt.

30. § 43 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Dienstverhältnis endet ferner durch

1. Umwandlung,
2. Entlassung,
3. Verlust der Rechtsstellung eines Berufssoldaten oder
4. Entfernung aus dem Dienstverhältnis durch Urteil in einem disziplinargerichtlichen Verfahren.“

31. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Ein Berufssoldat tritt in den Ruhestand mit Ablauf des Monats, in dem er die nach § 45 Abs. 1 festgesetzte allgemeine Altersgrenze erreicht hat. Der Eintritt in den Ruhestand kann aus dienstlichen Gründen bis zum Ablauf des 31. März oder 30. September, der dem Erreichen der allgemeinen Altersgrenze folgt, hinausgeschoben werden. Wenn dringende dienstliche Gründe im Einzelfall die Fortführung des Dienstes erfordern, kann das Bundesministerium der Verteidigung den Eintritt in den Ruhestand hinausschieben, jedoch für nicht mehr als fünf Jahre. Der Eintritt in den Ruhestand kann auf Antrag des Berufssoldaten um bis zu einem Jahr hinausgeschoben werden, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt. Der Antrag soll spätestens drei Jahre vor dem Erreichen der allgemeinen Altersgrenze gestellt werden. Ist ein Berufssoldat während einer besonderen Auslandsverwendung zum Zeitpunkt des vorgesehenen Eintritts in den Ruhestand wegen Verschleppung, Gefangen-

schaft oder aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, dem Einflussbereich des Dienstherrn entzogen, ist der Eintritt in den Ruhestand bis zum Ablauf des auf die Beendigung dieses Zustands folgenden Monats hinauszuschieben; dies gilt auch bei anderen Verwendungen im Ausland mit vergleichbarer Gefährdungslage.

(2) Ein Berufssoldat kann mit Ablauf eines Monats in den Ruhestand versetzt werden, wenn er die nach § 45 Abs. 2 festgesetzte besondere Altersgrenze überschritten hat. Einem Antrag des Berufssoldaten, das Dienstverhältnis bis zu einem Zeitraum von zwei Jahren nach Überschreiten der besonderen Altersgrenze fortzusetzen, ist zu entsprechen, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt. Für den Antrag gilt Absatz 1 Satz 5 entsprechend. Die Zurruhesetzung erfolgt auch in diesen Fällen zu dem in Satz 1 angegebenen Zeitpunkt.“

b) Absatz 6 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Sie kann bis zum Beginn des Ruhestandes widerrufen werden, wenn die Fortsetzung des Dienstverhältnisses unter Berücksichtigung der persönlichen, insbesondere häuslichen, beruflichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse zumutbar ist oder wenn der Verteidigungsfall festgestellt ist.“

32. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Als besondere Altersgrenzen der Berufssoldaten mit Ausnahme der Offiziere des Sanitätsdienstes, des Militärmusikdienstes und des militärgeographischen Dienstes werden festgesetzt:

1. die Vollendung des 59. Lebensjahres für Oberste,
2. die Vollendung des 57. Lebensjahres für Oberstleutnante,
3. die Vollendung des 55. Lebensjahres für Majore und Stabshauptleute,
4. die Vollendung des 53. Lebensjahres für Leutnante, Oberleutnante und Hauptleute,
5. die Vollendung des 53. Lebensjahres für Berufsunteroffiziere,
6. die Vollendung des 41. Lebensjahres für Offiziere, die in strahlgetriebenen Kampfflugzeugen als Flugzeugführer oder Waffensystemoffizier verwendet werden, die Vollendung des 40. Lebensjahres, soweit sie wehrfliegerverwendungsunfähig sind.“

b) In Absatz 3 wird die Angabe „Nr. 2“ gestrichen.

33. Nach § 45 wird folgender neuer § 45a eingefügt:

„§ 45a Umwandlung

(1) Beantragt ein Berufssoldat die Umwandlung seines Dienstverhältnisses in das eines Soldaten auf Zeit, kann dem Antrag bei Vorliegen eines dienstlichen Interesses stattgegeben werden. Dies gilt auch, wenn die Dienstzeit abweichend von § 40 Abs. 1 bei einem Unteroffizier über dessen 40. Lebensjahr hinaus festgesetzt werden muss.

(2) Die Umwandlung ist ausgeschlossen, wenn eine Dienstzeit von 20 Jahren überschritten wird.

(3) Die Dienstzeit muss die zur Durchführung der Berufsförderung notwendige Zeit der Freistellung vom militärischen Dienst umfassen. Dies gilt nicht, wenn und soweit der Soldat auf seinen Anspruch auf Berufsförderung während der Dienstzeit unwiderruflich verzichtet.

(4) Bei der Umwandlung müssen die Voraussetzungen des § 46 Abs. 3 nicht vorliegen."

34. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „außer wenn der Bundesminister der Verteidigung wegen besonderer Härte eine Ausnahme zulässt, oder“ gestrichen.

cc) In den Nummern 3 und 5 wird jeweils am Ende des Textes das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

dd) In Nummer 4 wird das Wort „oder“ gestrichen.

ee) Folgender Satz wird angefügt:

„In den Fällen der Nummer 2 kann das Bundesministerium der Verteidigung wegen besonderer Härte eine Ausnahme zulassen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Vor dem Wort „jedoch“ werden die Wörter „gilt dies“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„In einer Rechtsverordnung kann für bestimmte Verwendungen wegen der Höhe der mit dem Studium oder der Fachausbildung verbundenen Kosten oder auf Grund sonstiger studien- oder ausbildungsbedingter Besonderheiten eine längere als die dreifache Dauer bestimmt werden; die in Satz 1 genannte Höchstdauer darf nicht überschritten werden.“

c) In Absatz 4 werden die Wörter „soweit Studium oder Fachausbildung mehr als sechs Monate gedauert hat“ durch die Wörter „soweit das Studium oder die Fachausbildung mehr als sechs Monate gedauert hat“ ersetzt.

d) In Absatz 5 wird das Wort „Berufssoldat“ durch das Wort „Berufsoffizier“ ersetzt.

e) In Absatz 6 Satz 3 wird das Wort „Entlassungsbehörde“ durch die Wörter „für die Entlassung zuständigen Stelle“ ersetzt.

f) In Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter „wird durch Gesetz geregelt“ durch die Wörter „regelt das Soldatenversorgungsgesetz“ ersetzt.

35. In der Überschrift des § 48 wird das Wort „des“ durch das Wort „eines“ ersetzt.

36. § 49 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird vor dem Wort „Berufssoldaten“ das Wort „des“ durch das Wort „eines“ ersetzt.

b) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Nach dem Verlust seiner Rechtsstellung als Berufssoldat und nach der Entlassung hat der frühere Berufssoldat keinen Anspruch auf Dienstbezüge und Versorgung mit Ausnahme der Beschädigtenversorgung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(4) Ein früherer Berufssoldat, der vor Ablauf der nach § 46 Abs. 3 sich bestimmenden Mindestdienstzeit

1. auf seinen Antrag entlassen worden ist oder als auf eigenen Antrag entlassen gilt,
2. seine Entlassung nach § 46 Abs. 7 vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
3. seine Rechtsstellung verloren hat oder
4. zur Entfernung aus dem Dienstverhältnis in einem disziplinargerichtlichen Verfahren verurteilt worden ist,

muss die entstandenen Kosten des Studiums oder der Fachausbildung erstatten. Unter den gleichen Voraussetzungen muss ein früherer Berufssoldat in der Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes das ihm als Sanitätsoffizier-Anwärter gewährte Ausbildungsgeld erstatten. Auf die Erstattung kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn sie für den früheren Soldaten eine besondere Härte bedeuten würde.“

37. In § 50 Abs. 1 werden nach dem Wort „Brigadegeneral“ die Wörter „und den entsprechenden Dienstgraden“ eingefügt.

38. § 51 wird wie folgt gefasst:

„§ 51 Wiederverwendung

„(1) Ein Berufssoldat, der wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand getreten ist, bleibt bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres verpflichtet, Wehrdienst zu leisten. Er kann nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 herangezogen werden; unterliegt er der Wehrpflicht (§§ 1 bis 3 des Wehrpflichtgesetzes), bleiben die dafür geltenden Bestimmungen unberührt. Nach dem Ausscheiden aus der Wehrpflicht und für nicht wehrpflichtige frühere Berufssoldaten gilt § 51a Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

(2) Eine Heranziehung ist möglich

1. zu Übungen im Frieden bis zu einem Monat jährlich,
 2. zur Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen und
 3. zu Übungen, die von der Bundesregierung als Bereitschaftsdienst angeordnet sind.
- Der Soldat ist mit Ablauf der für die Dienstleistung festgesetzten Zeit aus der Bundeswehr zu entlassen. Eine besondere Auslandsverwendung im Sinne der Nummer 2 ist für jeweils höchstens sieben Monate zulässig. Soweit die Dauer drei Monate übersteigt,

wirkt die für die Heranziehung zuständige Stelle auf die Zustimmung des Arbeitgebers oder der Dienstbehörde hin. Bei Entpflichtung von der Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen kann der Soldat entlassen werden, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt. Ist er während einer besonderen Auslandsverwendung wegen Verschleppung, Gefangenschaft oder aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, dem Einflussbereich des Dienstherrn entzogen, ist die Entlassung bis zum Ablauf des auf die Beendigung dieses Zustands folgenden Monats hinauszuschieben; dies gilt auch bei anderen Verwendungen im Ausland mit vergleichbarer Gefährdungslage.

(3) Unter erneuter Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten ist eine Heranziehung möglich

1. zu einer Wiederverwendung von wenigstens einem und höchstens zwei Jahren, jedoch nur, wenn die Wiederverwendung unter Berücksichtigung der persönlichen, insbesondere häuslichen, beruflichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse zumutbar ist, und nicht nach Ablauf von fünf Jahren seit Eintritt in den Ruhestand,
2. im Verteidigungsfall zu zeitlich unbegrenzter Wiederverwendung.

In den Fällen der Nummer 1 tritt der Berufssoldat mit Ablauf der für die Wiederverwendung festgesetzten Zeit in den Ruhestand. In den Fällen der Nummer 2 ist er mit der Beendigung der Wiederverwendung in den Ruhestand zu versetzen. Die Wiederverwendung kann jederzeit beendet werden. Sie endet spätestens mit dem Ende der Verpflichtung zur Wehrdienstleistung. § 44 Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend.

(4) Ist ein wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzter Berufssoldat wieder dienstfähig geworden, so kann er erneut in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten berufen werden, jedoch nicht nach Ablauf von fünf Jahren seit der Versetzung in den Ruhestand oder nach Überschreiten der allgemeinen Altersgrenze. Beantragt er vor diesem Zeitpunkt, ihn erneut in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten zu berufen, so ist diesem Antrag stattzugeben, falls nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen. § 44 Abs. 4 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(5) In den Fällen der Absätze 3 und 4 endet der Ruhestand mit der erneuten Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten.

(6) Ein Berufssoldat, dessen Rechte und Pflichten auf Grund der §§ 5, 6, 8 und 36 des Abgeordnetengesetzes oder entsprechender Rechtsvorschriften ruhen, kann auf seinen Antrag zu Übungen bis zu drei Monaten Dauer herangezogen werden."

39. § 51a Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Eine Übung im Frieden dauert höchstens einen Monat. Die Gesamtdauer der Übungen im Frieden beträgt bei Unteroffizieren höchstens fünf und bei Offizieren höchstens sechs Monate. Für die Teilnahme an einer besonderen Auslandsverwendung gilt § 51 Abs. 2 Satz 3 und 4 entsprechend; sie ist auf die Gesamtdauer der Übungen nach Satz 2 anzurechnen. Für die Entlassung aus dem Wehrdienst gilt § 51 Abs. 2 Satz 2, 5 und 6 entsprechend.“

40. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Wenn zwingende Gründe der Verteidigung es erfordern, kann die für das Dienstverhältnis festgesetzte Zeit

1. allgemein durch Rechtsverordnung oder

2. in Einzelfällen durch das Bundesministerium der Verteidigung um einen Zeitraum von bis zu drei Monaten verlängert werden."

b) In Absatz 4 wird das Wort „Wehrübungen" durch das Wort „Übungen" ersetzt.

41. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Ein Soldat auf Zeit kann in den ersten vier Jahren seiner Dienstzeit entlassen werden, wenn er die Anforderungen, die an ihn in seiner Laufbahn zu stellen sind, nicht mehr erfüllt. Ein Offizieranwärter, der sich nicht zum Offizier, ein Sanitätsoffizier-Anwärter, der sich nicht zum Sanitätsoffizier, ein Militärmusikoffizier-Anwärter, der sich nicht zum Militärmusikoffizier oder ein Unteroffizieranwärter, der sich nicht zum Unteroffizier eignen wird, soll unbeschadet des Satzes 1 entlassen werden. Ist er zuvor in einer anderen Laufbahn verwendet worden, soll er nicht entlassen, sondern in diese zurückgeführt werden, soweit er noch einen dieser Laufbahn entsprechenden Dienstgrad führt."

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird die Angabe „(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes)" durch die Angabe „(§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes)" ersetzt.

bb) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„In den Fällen des Absatzes 3 gilt § 46 Abs. 6 Satz 2 bis 4 entsprechend."

42. § 56 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Ein früherer Soldat auf Zeit, dessen militärische Ausbildung mit einem Studium oder einer Fachausbildung verbunden war und der

1. auf seinen Antrag entlassen worden ist oder als auf eigenen Antrag entlassen gilt,
2. seine Entlassung nach § 55 Abs. 4 vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
3. nach § 55 Abs. 5 entlassen worden ist,
4. seine Rechtsstellung verloren hat oder
5. durch disziplinargerichtliches Urteil aus dem Dienstverhältnis entfernt worden ist,

muss die entstandenen Kosten des Studiums oder der Fachausbildung erstatten. Unter den gleichen Voraussetzungen muss ein früherer Soldat auf Zeit in der Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes das ihm als Sanitätsoffizier-Anwärter gewährte Ausbildungsgeld erstatten. Auf die Erstattung kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn sie für den früheren Soldaten eine besondere Härte bedeuten würde."

43. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Die Vorschrift erhält die Überschrift „Regelung durch Gesetz; Form der Beförderung".

b) In Absatz 1 werden die Wörter „werden durch Gesetz geregelt“ durch die Wörter „regelt das Wehrpflichtgesetz“ ersetzt.

c) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für diejenigen, die zu den in § 51 Abs. 2, §§ 51a, 54 Abs. 5 oder § 58a genannten weiteren Dienstleistungen herangezogen werden oder auf Grund freiwilliger Verpflichtung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 des Wehrpflichtgesetzes Wehrdienst leisten.“

44. Nach § 58 wird folgender neuer vierter Abschnitt eingefügt:

„Vierter Abschnitt
Rechtsstellung von Soldatinnen bei Heranziehung zu Dienstleistungen

§ 58a
Heranziehung von Frauen zu Dienstleistungen

(1) Eine Frau, die nicht als Berufssoldat oder als Soldat auf Zeit in einem Wehrdienstverhältnis gestanden hat, kann auf Grund freiwilliger Verpflichtung bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das 60. Lebensjahr vollendet hat, zu Dienstleistungen im Sinne des § 51a Abs. 2 herangezogen werden; § 1 Abs. 3 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend. Sie hat dabei die Rechtsstellung eines früheren Soldaten auf Zeit, der zu Dienstleistungen nach § 54 Abs. 5 herangezogen wird; § 9 Abs. 2 gilt entsprechend. Wird der Soldatin ein Dienstgrad nur für die Dauer der Verwendung verliehen, gelten die Vorschriften über die Gesamtdauer der Übungen im Frieden nicht.

(2) Wird der Soldatin ein höherer Dienstgrad nicht nur für die Dauer der Verwendung verliehen, kann sie in entsprechender Anwendung der §§ 51a, 54 Abs. 5 zu weiteren Dienstleistungen herangezogen werden.“

45. Der vierte Abschnitt wird unter Beibehaltung der bisherigen Überschrift der fünfte Abschnitt und der fünfte Abschnitt wird unter Beibehaltung der bisherigen Überschrift der sechste Abschnitt.

46. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Die Vorschrift erhält die Überschrift „Zuständigkeiten“.

b) In Absatz 1 wird das Wort „Ruhestande“ durch das Wort „Ruhestand“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 1 werden das Wort „Dieser“ durch das Wort „Dieses“ und das Wort „Behörden“ durch das Wort „Stellen“ ersetzt.

47. In § 60 Abs. 1 Satz 5 wird das Wort „Stellung“ durch das Wort „Rechtsstellung“ ersetzt.

48. § 72 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. die Regelungen zum Mutterschutz für Soldatinnen nach § 30 Abs. 5 Satz 2,“

b) In Absatz 1 Nr. 7 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

c) Nach Absatz 2 Nr. 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende neue Nummer 4 angefügt:

„4. die verwendungsbezogenen Mindestdienstzeiten nach § 46 Abs. 3.“

49. Folgender § 76 wird angefügt:

**„§ 76
Übergangsvorschrift aus Anlass des
Änderungsgesetzes vom (BGBl. I S.)“**

(1) Auf Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes und anderer Vorschriften vom (BGBl. I S.) ein Studium oder eine Fachausbildung begonnen haben, sind § 49 Abs. 4 und § 56 Abs. 4 in der bisherigen Fassung anzuwenden.

(2) Auf die bei Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes und anderer Vorschriften vom (BGBl. I S.) vorhandenen Soldaten auf Zeit ist § 55 Abs. 4 in der bisherigen Fassung anzuwenden.“

Artikel 2

Änderung des Versorgungsreformgesetzes 1998

Das Versorgungsreformgesetz 1998 vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666, 3128), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3834), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherigen Nummer 1 wird folgende neue Nummer 1 vorangestellt:

„1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe „§ 75 Übergangsvorschrift aus Anlass des Versorgungsreformgesetzes 1998“ eingefügt.

b) Die bisherigen Nummern 1 bis 3 werden die Nummern 2 bis 4 und wie folgt neu gefasst:

„2. In § 44 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

3. § 45 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Zahl „61.“ durch die Zahl „62.“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Als besondere Altersgrenzen der Berufssoldaten mit Ausnahme der Offiziere des Sanitätsdienstes, des Militärmusikdienstes und des militärgeographischen Dienstes werden festgesetzt:

1. die Vollendung des 61. Lebensjahres für Oberste,
2. die Vollendung des 59. Lebensjahres für Oberstleutnante,
3. die Vollendung des 57. Lebensjahres für Majore und Stabshauptleute,
4. die Vollendung des 55. Lebensjahres für Leutnante, Oberleutnante und Hauptleute,
5. die Vollendung des 54. Lebensjahres für Berufsunteroffiziere,
6. die Vollendung des 41. Lebensjahres für Offiziere, die in strahlgetriebenen Kampfflugzeugen als Flugzeugführer oder Waffensystemoffizier verwendet werden, die Vollendung des 40. Lebensjahres, soweit sie wehrfliegerverwendungsunfähig sind.“

4. Folgender § 75 wird eingefügt:

„§ 75.

Übergangsvorschrift aus Anlass des Versorgungsreformgesetzes 1998

Abweichend von § 45 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 werden für die am 1. Januar 1999 vorhandenen Berufssoldaten folgende besondere Altersgrenzen festgesetzt:

1. für Oberste in der Besoldungsgruppe A 16 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 die Vollendung des 60. Lebensjahres,
2. für Oberstleutnante in der Besoldungsgruppe A 14 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 die Vollendung des 58. Lebensjahres,
3. für Majore bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 die Vollendung des 56. Lebensjahres,
4. für Hauptleute, Oberleutnante und Leutnante zum Ablauf des 31. Dezember 2010 die Vollendung des 54. Lebensjahres,
5. für Berufsunteroffiziere bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012 die Vollendung des 53. Lebensjahres.“

2. Artikel 24 Abs. 2 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

„7. am 1. Januar 2007 Artikel 4.“

Artikel 3

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Dem § 89 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 675), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. April 2000 (BGBl. I S. 570) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Urlaub nach Satz 1 oder 2 kann versagt werden, wenn nach Abwägung den Interessen des Dienstherrn gegenüber den Interessen der kommunalen Selbstverwaltung der Vorrang einzuräumen ist.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften

Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2218, 2234), das zuletzt durch Artikel 19 Abs. 8 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666, 3128) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
2. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Zahl „60.“ durch die Zahl „61.“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Als besondere Altersgrenzen der Berufssoldaten mit Ausnahme der Offiziere des Sanitätsdienstes, des Militärmusikdienstes und des militärgeographischen Dienstes werden festgesetzt:

1. die Vollendung des 60. Lebensjahres für Oberste,
2. die Vollendung des 58. Lebensjahres für Oberstleutnante,
3. die Vollendung des 56. Lebensjahres für Majore und Stabshauptleute,
4. die Vollendung des 54. Lebensjahres für Leutnante, Oberleutnante und Hauptleute,
5. die Vollendung des 53. Lebensjahres für Berufsunteroffiziere,
6. die Vollendung des 41. Lebensjahres für Offiziere, die in strahlgetriebenen Kampfflugzeugen als Flugzeugführer oder Waffensystemoffizier verwendet werden, die Vollendung des 40. Lebensjahres, soweit sie wehrfliegerverwendungsunfähig sind.“

Artikel 5

Änderung der Soldatenlaufbahnverordnung

Die Soldatenlaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (BGBl. I S. 326), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Februar 2000 (BGBl. I S. 122), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 3a wird durch die Angabe „(weggefallen)“ ersetzt.
 - b) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:
„Dienstgradbezeichnung der früheren Soldaten“
 - c) Die Angabe zu § 39 wird wie folgt gefasst:
„Umwandlung des Dienstverhältnisses nach § 45a des Soldatengesetzes“
2. § 3a wird aufgehoben.
3. § 4 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:
- „(6) Die Vorschriften für die Beförderung von Angehörigen der Reserve finden Anwendung auf die Beförderung derjenigen, die zu Dienstleistungen nach § 51 Abs. 2, §§ 51a, 54 Abs. 5 oder § 58a des Soldatengesetzes herangezogen werden oder auf Grund freiwilliger Verpflichtung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 des Wehrpflichtgesetzes Wehrdienst leisten.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 4 wird Absatz 3.
 - c) Folgender neuer Absatz 4 wird angefügt:
„(4) Mit der Entlassung eines Unteroffizieranwärters wegen mangelnder Eignung (§ 55 Abs. 4 des Soldatengesetzes) ist seine Überführung in die Laufbahngruppe der Mannschaften verbunden. Unteroffizieranwärter, die als Mannschaften zu einer Laufbahn der Unteroffiziere zugelassen worden sind, werden in ihre bisherige Laufbahn zurückgeführt, wenn sich herausstellt, dass sie sich nicht zum Unteroffizier eignen. Mit der Rückführung in die Laufbahngruppe der Mannschaften entfällt der Zusatz „Unteroffizieranwärter (UA)“.“
5. § 6 wird wie folgt gefasst:
- „§ 6
Dienstgradbezeichnung der früheren Soldaten
- Frühere Soldaten dürfen ihren in der Bundeswehr erworbenen Dienstgrad mit dem Zusatz „der Reserve (d.R.)“ weiterführen. Im Schriftverkehr außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses werden der Dienstgradbezeichnung die Wörter „der Reserve (d.R.)“ hinzugesetzt.“
6. § 11 Abs. 4 wird aufgehoben.
7. § 15 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) § 12 gilt entsprechend.“

8. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Satz 2 aufgehoben.

b) In Absatz 4 wird die Angabe „(§ 5 Abs. 4 Satz 3)“ durch die Angabe „(§ 5 Abs. 3 Satz 3)“ ersetzt.

9. In § 33 Abs. 4 wird die Angabe „(§ 5 Abs. 4 Satz 3)“ durch die Angabe „(§ 5 Abs. 3 Satz 3)“ ersetzt.

10. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „§ 3 des Personalstärkegesetzes“ durch die Angabe „§ 45a des Soldatengesetzes“ ersetzt.

b) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 3 des Gesetzes über die Verminderung der Personalstärke der Streitkräfte vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2376)“ durch die Angabe „§ 45a des Soldatengesetzes“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Soldatenurlaubsverordnung

Die Soldatenurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1997 (BGBl. I S. 1134) wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10 Sachbezüge

Bei der Gewährung eines Urlaubs unter Wegfall der Geldbezüge entfallen auch die Sachbezüge, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt worden ist.“

2. § 11 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Anwärter erhält unentgeltliche truppenärztliche Versorgung sowie ein Ausbildungsgeld nach Maßgabe des § 30 Abs. 2 des Soldatengesetzes.“

3. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift und in Satz 1 wird das Wort „Grunde“ durch das Wort „Grund“ ersetzt.

b) In Satz 1 werden die Wörter „einschließlich der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung“ gestrichen.

Artikel 7

Änderung des Personalstärkegesetzes

Die §§ 3 und 4 des Personalstärkegesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2376), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666, 3128), werden aufgehoben.

Artikel 8

Änderung des Wehrsoldgesetzes

§ 1 Abs. 2 des Wehrsoldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1996 (BGBl. I S. 105), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom (BGBl. I S.) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Wer zu Dienstleistungen nach § 51 Abs. 2, §§ 51a, 54 Abs. 5 oder § 58a des Soldatengesetzes herangezogen wird, erhält während der Dauer seiner Dienstzeit Geld- und Sachbezüge nach Absatz 1.“

Artikel 9

Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes

Das Arbeitsplatzschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1980 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 6b des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3843), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 10 Satz 2 wird die Angabe „Absätze 1 bis 8“ durch die Angabe „Absätze 1, 2 und 4 bis 9“ ersetzt.
 - b) Absatz 11 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Absätze 1, 2 und 4 bis 7, Absatz 8 Satz 1 bis 3 und die Absätze 9 und 10 gelten für Richter entsprechend.“
2. In § 11 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 9 Abs. 1, 2 und 7“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 1, 2 und 8“ ersetzt.
3. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 9 Abs. 6 und 10“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 7 und 11“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 9 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 8“ ersetzt.

4. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 9 Abs. 7 Satz 4 bis 6“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 8 Satz 4 bis 6“ und die Angabe „§ 9 Abs. 10 Satz 2“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 11 Satz 2“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 9 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 8“ ersetzt.

5. § 14 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Arbeitnehmer, der zu Dienstleistungen nach § 51 Abs. 2, §§ 51a, 54 Abs. 5 oder § 58a des Soldatengesetzes herangezogen werden soll.“

6. § 14a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Bundesminister der Verteidigung“ durch die Wörter „Bundesministerium der Verteidigung“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „Der Bundesminister der Verteidigung“ durch die Wörter „Das Bundesministerium der Verteidigung“ und die Wörter „Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.

7. In § 16 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 51 Abs. 1 Nr. 1, § 51a und § 54 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 51 Abs. 2, §§ 51a, 54 Abs. 5 oder § 58a“ ersetzt.

8. In § 16a Abs. 1 wird die Angabe „§ 9 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 8“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes

Das Unterhaltssicherungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2614), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird im Zweiten Abschnitt in der Überschrift „III. Leistungen nach § 2 Nr. 3 und 4“ die Angabe „und 4“ gestrichen.

2. In § 1 Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst:

„Das gilt auch, wenn Wehrdienst im Sinne von § 4 Abs. 3 des Wehrpflichtgesetzes oder nach § 51 Abs. 2, §§ 51a, 54 Abs. 5 oder § 58a des Soldatengesetzes geleistet wird.“

3. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2
Leistungsarten

Zur Unterhaltssicherung werden gewährt,

1. wenn der Wehrpflichtige Grundwehrdienst leistet,
 - a) allgemeine Leistungen (§ 5),
 - b) Überbrückungsgeld (§ 5a),
 - c) besondere Zuwendung (§ 5b),
 - d) Beihilfe bei Geburt eines Kindes (§ 5c),
 - e) Einzelleistungen (§ 6),
 - f) Sonderleistungen (§ 7),
 - g) Mietbeihilfe (§ 7a),
 - h) Wirtschaftsbeihilfe (§ 7b);

diese Leistungen werden mit Ausnahme des Überbrückungsgeldes (§ 5a) auch gewährt, wenn der Wehrpflichtige freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst im Anschluss an den Grundwehrdienst oder Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft leistet;

2. wenn der Wehrpflichtige Grundwehrdienst als Sanitätsoffizier in militärfachlicher Verwendung (§ 40 des Wehrpflichtgesetzes) leistet,
Leistungen für grundwehrdienstleistende Sanitätsoffiziere (§ 12a);

3. wenn der Wehrpflichtige eine Wehrübung oder unbefristeten Wehrdienst im Verteidigungsfall leistet oder an einer besonderen Auslandsverwendung nach § 6a des Wehrpflichtgesetzes teilnimmt,
Leistungen nach §§ 13 bis 13d;

diese Leistungen werden auch gewährt bei der Heranziehung zu Dienstleistungen nach § 51 Abs. 2, §§ 51a, 54 Abs. 5 oder § 58a des Soldatengesetzes."

4. Im Zweiten Abschnitt wird in der Überschrift „III. Leistungen nach § 2 Nr. 3 und 4" die Angabe „und 4" gestrichen.
5. In § 23 werden die Wörter „Bundesministers der Verteidigung" durch die Wörter „Bundesministeriums der Verteidigung" und die Wörter „der Bundesminister der Verteidigung" durch die Wörter „das Bundesministerium der Verteidigung" ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

In § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1999 (BGBl. I S. 882), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. April 2000 (BGBl. I S. 570) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 51 Abs. 2" durch die Angabe „§ 51 Abs. 6" ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Zivildienstgesetzes

Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1994 (BGBl. I S. 2811), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Umfange“ durch das Wort „Umfang“ ersetzt.
2. In § 35 Abs. 1 wird die Angabe „der Heilfürsorge,“ gestrichen.
3. In § 36 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Beschwerden“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Behauptungen“ die Angabe „und Bewertungen,“ eingefügt.

Artikel 13

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

In § 25 Abs. 2 Satz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom (BGBl. I S.) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „Wehrdienst leisten“ die Wörter „und nicht wehrpflichtige Personen, die Wehrdienst leisten“ eingefügt.

Artikel 14

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

In § 16 Abs. 1 Nr. 2, § 193 Abs. 4 Satz 1 und § 204 Abs. 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom (BGBl. I S.) geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 51a und 54 Abs. 5“ jeweils durch die Angabe „§§ 51a, 54 Abs. 5 oder § 58a“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

§ 1 Satz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1726, 1735) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Personen, die Wehrdienst leisten und nicht in einem Dienstverhältnis als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit stehen, sind in dieser Beschäftigung nicht nach Satz 1 Nr. 1 versicherungspflichtig; sie gelten als Wehrdienstleistende im Sinne des § 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 4.“

Artikel 16

Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

§ 25 Abs. 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom (BGBl. I S.) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Versicherung nach Absatz 2 Nr. 1, 2 und 3 bleibt bei Personen, die auf Grund gesetzlicher Pflicht mehr als drei Tage Wehrdienst oder Zivildienst oder die Dienstleistungen oder Übungen nach den §§ 51a, 54 Abs. 5 oder § 58a des Soldatengesetzes leisten, für die Dauer des Dienstes bestehen.“

Artikel 17

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 5 und 6 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 18

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium der Verteidigung kann den Wortlaut des Soldatengesetzes, des Arbeitsplatzschutzgesetzes und des Unterhaltssicherungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 19

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Am 15. Dezember 1995 ist das Soldatengesetz in der ab 1. Januar 1996 geltenden Fassung bekannt gemacht worden (BGBl. I S. 1737). Grundlage hierfür war die Ermächtigung in Artikel 19 des Wehrrechtsänderungsgesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1726). Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes und anderer Vorschriften betrifft eine Angelegenheit der Verteidigung. Er ist nach Artikel 73 Nr. 1 des Grundgesetzes Gegenstand der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes.

Mit dem Gesetz sollen jene Vorschriften geändert werden, die bislang nur eine eingeschränkte Öffnung der Streitkräfte für Frauen zuließen. Artikel 12a Abs. 4 Satz 2 des Grundgesetzes steht dem nicht entgegen. Diese Vorschrift kann nicht isoliert interpretiert werden; sie bezieht sich auf den voranstehenden Satz 1, schließt also nur den Waffendienst der nach dieser Vorschrift dienstverpflichteten Frauen aus und steht damit einem freiwilligen Waffendienst von Frauen nicht entgegen. Diese Auffassung vermeidet ein in der ursprünglichen Sichtweise angelegtes „Spannungsverhältnis“ zu Artikel 3 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes und berücksichtigt den Wandel der gesellschaftlichen Verhältnisse. Dadurch wird zugleich der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 11. Januar 2000 entsprochen. All dem trägt der Gesetzgeber durch eine geänderte Staatspraxis bei Auslegung und Anwendung des Artikels 12a des Grundgesetzes Rechnung.

Bestimmte Verwendungen sollen weiterhin männlichen Soldaten vorbehalten werden können, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der Streitkräfte zwingend geboten ist.

Mit der grundsätzlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im Hinblick auf den Dienst in den Streitkräften werden nunmehr auch Rechtsgrundlagen für eine auf freiwilliger Erklärung beruhende Heranziehung von Frauen im Soldatenstatus zu Dienstleistungen geschaffen. Schon bisher konnten Männer nach den Bestimmungen des Wehrpflichtgesetzes zur Nutzung ihrer durch Lebens- und Berufserfahrung erworbenen besonderen Eignung für bestimmte fachliche Verwendungen in den Streitkräften, wie beispielsweise in der Truppenverwaltung oder der Rechtspflege, zu Übungen und nicht zuletzt zu besonderen Auslandsverwendungen im Soldatenstatus herangezogen werden. Da der Geltungsbereich des Wehrpflichtgesetzes Frauen nach wie vor nicht erfasst, sind gesonderte Vorschriften in das Soldatengesetz aufzunehmen, die die Begründung eines Wehrdienstverhältnisses für Frauen für die Dauer der Dienstleistung ermöglichen.

Der Entwurf trägt darüber hinaus noch folgendem Änderungsbedarf Rechnung:

Die Beurlaubung kommunaler Mandatsträger für die Ausübung ihres kommunalen Mandats soll im Interesse der Einsatzbereitschaft gerade im Hinblick auf Auslandseinsätze künftig dann versagt werden können, wenn nach einer Abwägung im Einzelfall den Belangen des Dienstherrn Vorrang vor den Belangen der Kommunalvertretung einzuräumen ist.

Eintritt und Versetzung der Berufssoldaten in den Ruhestand nach Erreichen der Altersgrenzen erfolgen künftig monatlich und damit nicht mehr zu zwei gesetzlich festgelegten Terminen im Jahr. Die Mindestdienstzeit in § 46 Abs. 3 soll für einzelne Verwendungen in einer Rechtsverordnung näher geregelt und damit flexibler gestaltet werden können. Die Vorschriften, die bei einer vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit eine Kostenerstattung für ein während der Dienstzeit gewährtes Studium oder eine Fachausbildung vorsehen, werden neu gefasst und vereinheitlicht.

Die Novellierung bietet zudem die Gelegenheit, das Soldatengesetz redaktionell zu bereinigen und die Vorschriften einheitlich rechtsförmlich zu gestalten. Dabei geht es z. B. um die Aufnahme der bislang schon gebräuchlichen Abkürzung in die Überschrift des Gesetzes, die Aufnahme der vollständigen Inhaltsübersicht mit Gesetzesrang in das Gesetz, die Umstellung der Bezeichnung der obersten Bundesbehörden auf die sächliche Form sowie die Vereinheitlichung von Begriffen.

Ferner erhalten die §§ 3 und 4 des Personalstärkegesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2376) mit ihren auf Dauer angelegten, die Rechtsstellung der Soldaten betreffenden Regelungen künftig ihren Platz im Soldatengesetz. Des Weiteren soll der Zeitpunkt der frühestmöglichen Zurrufsetzung für Stabshauptleute und Stabskapitänleutnante nunmehr auch im Gesetz dem der ebenfalls der Besoldungsgruppe A 13 angehörenden Majore angeglichen werden. Die §§ 51 und 51a wurden sprachlich überarbeitet und neu gefasst.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Soldatengesetzes)

Zu Nummer 1 (Überschrift)

Der Gesetzesbezeichnung wird die bislang schon gebräuchliche Abkürzung für das Soldatengesetz hinzugefügt.

Zu Nummer 2 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht hatte bei Schaffung des Soldatengesetzes im Jahre 1956 ihren Platz vor der Eingangsformel. Sie hat damit keinen Gesetzesrang erhalten. Ihre Änderung durch die Gesetze vom 21. Februar 1985 (BGBl. I S. 371), 13. Juni 1986 (BGBl. I S. 873) und 6. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2588) betraf lediglich die §§ 4a, 20a, 28a, 51a, 60, 61 und 74. Bei anderen Änderungen in der Zeit davor oder danach wie bei den Gesetzen vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 785), 28. März 1960 (BGBl. I S. 206), 16. Januar 1991 (BGBl. I S. 47) und 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170), durch die die §§ 35a, 35b, 62 bis 65 und 69 aufgehoben wurden und der frühere § 35c zum heutigen § 35a wurde, blieb die Inhaltsübersicht unberücksichtigt. Der inzwischen üblichen Praxis folgend soll sie nunmehr insgesamt mit Gesetzesrang in das Gesetz aufgenommen werden. Folgeänderungen auf Grund des vorliegenden Gesetzentwurfs sind berücksichtigt.

Zu Nummer 3 (§ 1 Abs. 4 Satz 1, § 18 Satz 2, § 20a Abs. 1 und 3 Satz 1 und 2, § 28a Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3, § 29 Abs. 3 Satz 2 und 5, § 37 Abs. 2, § 38 Abs. 3, § 46 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Nr. 5 und 8, § 47 Abs. 3, § 49 Abs. 5 Satz 1, § 59 Abs. 3 Satz 1 und § 72 Abs. 2 und 3)

Die Bezeichnung der obersten Bundesbehörden wird auf die sächliche Form umgestellt (Beschluss der Bundesregierung vom 20. Januar 1993 - GMBI S. 46). Nicht betroffen sind § 4 Abs. 2 Satz 2, § 22 und § 27 Abs. 7. Die Befugnisse aus diesen Bestimmungen stehen weiterhin dem Inhaber des Ministeramtes zu.

Zu Nummer 4 (§ 1 Abs. 4 Satz 1, § 28a Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1, § 51a Abs. 1 Satz 1, § 54 Abs. 5 Satz 1 und § 71 Abs. 1)

Die Alters- und Zeitangaben über „zwölf“ werden im Interesse einer einheitlichen rechtsförmlichen Gestaltung von Rechtsvorschriften von der Schreibweise in Buchstaben auf die Schreibweise in Ziffern umgestellt.

Zu Nummer 5 (§ 1 Abs. 6 Satz 2, § 23 Abs. 3 und § 26 Satz 2)

Das die weiterführenden Regelungen enthaltene Gesetz wird, wie dies an anderer Stelle im Soldatengesetz bereits geschieht (z.B. § 35), mit dem Zitiernamen angegeben.

Zu Nummer 6 (§ 4 Abs. 4 Satz 3 und § 25 Abs. 2 Satz 1)

Das Abgeordnetengesetz ist ein allgemein bekanntes Gesetz. Die Angabe des Zitiernamens ist daher ausreichend.

Zu Nummer 7 (§ 19 Satz 3, § 20a Abs. 3 Satz 2, § 29 Abs. 3 Satz 2 und § 44 Abs. 4 Satz 4)

Sprachliche Anpassung an § 4 Abs. 2 Satz 3, § 5 Abs. 1 Satz 2, § 22 Satz 1 und § 44 Abs. 6 Satz 1

Zu Nummer 8 (§ 1)

Zu Buchstabe a

Um alle Laufbahnen der Streitkräfte für Frauen zu öffnen, ist die bisherige Beschränkung auf Verwendungen im Sanitätsdienst und im Militärmusikdienst aufzuheben. Darüber hinaus soll Frauen nicht nur die Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten oder eines Soldaten auf Zeit, sondern – wie dies den nicht der Wehrpflicht unterliegenden Männern nach § 4 Abs. 3 des Wehrpflichtgesetzes schon bisher möglich ist – auf freiwilliger Basis auch die Möglichkeit eingeräumt werden, sich zu einzelnen Dienstleistungen zu verpflichten. Näheres regelt der neue § 58a.

Zu Buchstabe b

Frauen, die in einem Wehrdienstverhältnis nach § 1 Abs. 2 Satz 3 n. F. gestanden haben und denen ein Dienstgrad nicht nur für die Dauer der Verwendung verliehen worden ist, können gemäß § 58a Abs. 2 nach Maßgabe der §§ 51a, 54 Abs. 5 zu weiteren Dienstleistungen herangezogen werden. Die besonderen Voraussetzungen, unter denen frühere Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit zu einer besonderen Auslandsverwendung herangezogen werden können, sollen auch für den von § 58a Abs. 2 betroffenen Personenkreis gelten.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Buchstabe a

Zu Nummer 9 (§ 2)

Zu Buchstabe a

Sprachliche Anpassung und Folgeänderung zu Buchstabe c

Zu Buchstabe b

Klarstellung in Nummer 1, dass der Zeitpunkt des Dienst Eintritts für Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, auf der Grundlage des Wehrpflichtgesetzes festgesetzt wird; Berichtigung der Zeichensetzung.

Zu Buchstabe c

Die Regelung stellt klar, dass die Dienstzeit zu Gunsten des Soldaten bereits vom 1. oder 16. eines Monats an gerechnet werden kann, wenn wegen eines Wochenendes, gesetzlichen Feiertages oder eines unmittelbar vorhergehenden Werktages ein späterer Tag für den Beginn des Dienstverhältnisses bestimmt worden ist. Dies wirkt sich aus z. B. bei der Festsetzung der Dienstzeit als Soldat auf Zeit, bei der Beförderungsdienstzeit und bei der Berechnung der Dauer des Grundwehrdienstes.

Zu Nummer 10 (§ 3)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Buchstabe b

Zu Buchstabe b

Nach Aufgabe der Beschränkung in § 1 Abs. 2 Satz 3 können Frauen grundsätzlich in allen Verwendungen der Streitkräfte eingesetzt werden, soweit sie den Anforderungen im Hinblick auf Eignung, Befähigung und Leistung genügen.

Dies schließt nicht aus, dass bestimmte Waffendienste männlichen Soldaten vorbehalten werden können (Absatz 2). Die Anforderungen an diesen Verwendungsvorbehalt sind hoch anzusetzen. Ein Waffendienst kann nicht allein deshalb Soldatinnen versagt werden, weil er mit anstrengenden, physisch und psychisch stark belastenden Tätigkeiten verbunden ist. Die Regelung eröffnet aber die Option, in Ausnahmefällen Waffendienste, die im Interesse der Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der Streitkräfte nachgewiesenermaßen aufgrund von Umständen, die ihrer Natur nach nur bei Frauen erwachsen, allein durch männliche Soldaten erbracht werden können, diesen vorzubehalten.

Zu Nummer 11 (§ 4)

Sprachliche Anpassung an § 51 Abs. 6 n. F.

Zu Nummer 12 (§ 5)

Sprachliche Anpassung

Zu Nummer 13 (§ 13)

Sprachliche Anpassung der Überschrift an die Überschriften der §§ 11 bis 19

Zu Nummer 14 (§ 17)

Redaktionelle Berichtigung. Die Duldungspflicht besteht auch, wenn es allein um Verhütung oder allein um Bekämpfung einer übertragbaren Krankheit geht.

Zu Nummer 15 (§ 18)

Vervollständigung und Präzisierung der Überschrift. Neben der Verpflichtung zum Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft ist ebenfalls die Verpflichtung zur Teilnahme an einer Gemeinschaftsverpflegung geregelt.

Zu Nummer 16 (§ 19)

Vervollständigung und Präzisierung der Überschrift. Neben der Annahme von Belohnungen ist ebenfalls die Annahme von Geschenken geregelt.

Zu Nummer 17 (§ 20a)

Für die Versagung von Tätigkeiten nach Beendigung des Dienstverhältnisses wird beim Berufssoldaten und Bundesbeamten (§ 69a des Bundesbeamtengesetzes) u.a. vorausgesetzt, dass ein Versorgungsanspruch besteht (Dienstzeitversorgung der Berufssoldaten nach Abschnitt II des Zweiten Teils des Soldatenversorgungsgesetzes). Er dient als wirtschaftliche Grundlage für die gesamte Lebensführung. Diesen Zweck erfüllt beim Soldaten, auf Zeit („früherer Soldat“) der befristete Anspruch auf Dienstzeitversorgung nach Nummer 4 Abschnitt I des Zweiten Teils des Soldatenversorgungsgesetzes (Übergangsgebühren, Ausgleichsbezüge und Übergangsbeihilfe). Für die zusätzliche Voraussetzung eines Anspruchs auf Berufsförderung ist kein sachlicher Grund ersichtlich. Im Allgemeinen fallen Dienstzeitversorgungs- und Berufsförderungsansprüche in denselben zeitlichen Rahmen, so dass hinsichtlich der Berufsförderungsansprüche keine Probleme entstehen. Doch in Fällen, in denen Berufsförderungsmaßnahmen über die Beendigung der Dienstzeitversorgung hinaus oder erst nach deren Beendigung durchgeführt werden, kommt es zu einer ungerechtfertigten zeitlichen Verlängerung der Voraussetzungen für eine Tätigkeitsversagung nach § 20a über den Rahmen der Dienstzeitversorgung hinaus.

Zu Nummer 18 (§ 25)Zu Buchstabe a

Zur leichteren Lesbarkeit wird die Überschrift auf eine entsprechend knapp gefasste Aussage verkürzt.

Zu Buchstabe b

Nach § 25 Abs. 3 ist dem Soldaten für die Tätigkeit als Mitglied einer kommunalen Vertretung, eines nach Kommunalverfassungsrecht gebildeten Ausschusses oder vergleichbarer Einrichtungen in Gemeindebezirken der erforderliche Urlaub unter Belassung der Geld- und Sachbezüge zu gewähren. Damit ist der Ausübung eines kommunalen Mandats der absolute Vorrang vor der Dienstleistungspflicht des Soldaten eingeräumt. Dies kann insbesondere dann die Einsatzbereitschaft empfindlich beeinträchtigen, wenn zum Beispiel bei Auslandseinsätzen auf einen Spezialisten zurückgegriffen werden muss, der zugleich kommunaler Mandatsträger ist. Zu Gunsten eines sachgerechten Interessenausgleichs zwischen Kommunalvertretung und Dienstherrn soll künftig im Einzelfall geprüft werden, welche Tätigkeit Vorrang hat. Hierbei sind in Ansehung der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie auch die möglichen Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der Kommunalvertretung zu beachten, die hinreichend Planungssicherheit braucht und mitunter im Vergleich mit dem Dienstherrn kaum Ersatzmöglichkeiten hat.

Zu Nummer 19 (§ 28)Zu Buchstabe a

Sprachliche Anpassung an § 25 Abs. 3 Satz 1

Zu Buchstabe b

Die Reihenfolge der genannten Soldatengruppen wird auf die sonst im Gesetz übliche umgestellt (vgl. z. B. § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2, § 9 Abs. 1, § 20). Mit der Änderung wird die materiell-rechtliche Änderung in § 69 Abs. 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes nachvollzogen. Die Altersangabe über „zwölf“ wird im Interesse einer einheitlichen rechtsförmlichen Gestaltung von Rechtsvorschriften von der Schreibweise in Buchstaben auf die Schreibweise in Ziffern umgestellt. Ferner wird der Wortlaut redaktionell an die für Bundesbeamte geltende Regelung in § 72a Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes angepasst.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Änderung im Vorgriff auf die in Vorbereitung befindliche Änderung des § 69 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes zur Umsetzung des § 6 der Erziehungsurlaubsverordnung für Soldaten.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Regelung ist entbehrlich geworden, weil Soldaten Erziehungsurlaub nur noch nach der Erziehungsurlaubsverordnung für Soldaten erhalten.

Zu Nummer 20 (§ 28a)

Folgeänderung zu Nummer 22 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

Zu Nummer 21 (§ 29)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Sprachliche Anpassung an die §§ 51a und 54 Abs. 5

Zu Doppelbuchstabe bb

Sprachliche Anpassung. Die Bezeichnung „Dienstbehörde“ entspricht nicht dem Sprachgebrauch des Soldatengesetzes. Es wird klargestellt, dass das Bundesministerium der Verteidigung gemeint ist.

Zu Buchstabe b

Sprachliche Anpassung an § 17 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 1

Zu Buchstabe c

Sprachliche Anpassung des Wortlauts an die sachgleiche Regelung in § 90b Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes.

Zu Nummer 22 (§ 30)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe bb

Zu Doppelbuchstabe bb

Für das Soldatengesetz wird klargestellt, dass die unentgeltliche truppenärztliche Versorgung ein Teil der Sachbezüge ist. In den auf dem Soldatengesetz beruhenden Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften muss damit die unentgeltliche truppenärztliche Versorgung nur noch dann angesprochen werden, wenn ausnahmsweise eine abweichende Regelung ergehen soll. Die Änderung bewirkt zugleich, dass der Begriff „Heilfürsorge“ neben dem inhaltsgleichen Begriff „unentgeltliche truppenärztliche Versorgung“ in der Überschrift (vgl. Buchstabe a) und in Absatz 1 Satz 1 (vgl. Doppelbuchstabe aa) entbehrlich wird.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

Zu Buchstabe d

Folgeänderung zu Nummer 8 Buchstabe a

Zu Nummer 23 (§ 32)

Zu Buchstabe a

Sprachliche Neufassung

Zu Buchstabe b

Die Zeitangabe unter „zwölf“ wird im Interesse einer einheitlichen rechtsförmlichen Gestaltung von Rechtsvorschriften von der Schreibweise in Ziffern auf die Schreibweise in Buchstaben umgestellt. In Angleichung an § 92 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes wird die für die Erteilung des Dienstzeugnisses zuständige Stelle in das Gesetz aufgenommen.

Zu Buchstabe c

Mit der Vorschrift wird es ermöglicht, insbesondere für die im Bundesministerium der Verteidigung eingesetzten Soldaten, deren nächster Disziplinarvorgesetzter der Bundesminister der Verteidigung ist, eine andere Zuständigkeit für die Erteilung von Dienstzeugnissen zu bestimmen.

Zu Nummer 24 (§ 33)

Sprachliche Anpassung

Zu Nummer 25 (§ 34)

Das die weiterführenden Regelungen enthaltende Gesetz wird, wie dies an anderer Stelle im Soldatengesetz bereits geschieht (z. B. § 35), mit dem Zitiernamen angegeben.

Zu Nummer 26 (§ 38)

Anpassung der Abkürzung an die heute gebräuchliche Form

Zu Nummer 27 (§ 40)

Zu Buchstabe a

Die Änderung stellt klar, dass - unabhängig von der ggf. bereits bestehenden Soldateneigenschaft auf Grund der Wehrpflicht - jeder als Bewerber anzusehen ist, der in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen werden will. Dies erlaubt zugleich, die bislang drei Bewerbergruppen zu zwei Gruppen zusammenzufassen.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Buchstabe a

Zu Buchstabe c

Berichtigung der Verweisung, sprachliche Anpassung an Absatz 5 und Folgeänderung zu Buchstabe a

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Sprachliche Anpassung an Absatz 5 und Folgeänderung zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Anpassung

Zu Buchstabe e

Folgeänderung zu Buchstabe a

Zu Buchstabe f

Übernahme der bisher in § 4 des Personalstärkegesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2376) enthaltenen Regelung in das Soldatengesetz und gesetzliche Klarstellung, dass sich der Verzicht auf den Anspruch auf Berufsförderung während der Dienstzeit nur auf das notwendige Maß beschränken muss.

Zu Nummer 28 (§ 41)

Sprachliche Anpassung

Zu Nummer 29 (§ 42)

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift erhält in Anpassung an die übrigen Bestimmungen des Soldatengesetzes eine eigene Überschrift (vgl. auch Nummer 43 Buchstabe a und Nummer 46 Buchstabe a).

Zu Buchstabe b

Sprachliche Anpassung

Zu Nummer 30 (§ 43)

Berichtigung der Zeichensetzung, Folgeänderung zu Nummer 33 und sprachliche Anpassung

Zu Nummer 31 (§ 44)

Zu Buchstabe a

Mit den geänderten Bestimmungen über die Zurrufsetzung der Berufssoldaten soll in erster Linie die militärische Personalführung flexibilisiert werden. Im Übrigen wird eine weitere Vereinheitlichung des öffentlichen Dienstrechts verfolgt. Nach den bisherigen Bestimmungen erfolgten der Eintritt der Berufssoldaten in den Ruhestand nach Erreichen der allgemeinen Altersgrenze und die Versetzung der Berufssoldaten in den Ruhestand nach Erreichen der besonderen Altersgrenze halbjährlich jeweils mit Ablauf des 31. März oder 30. September eines Jahres. Durch die Neuregelung werden nunmehr ein monatlicher Eintritt der Berufssoldaten in den Ruhestand und eine monatliche Versetzung eines Berufssoldaten in den Ruhestand ermöglicht.

Die Bestimmung in Absatz 1 Satz 1, nach der der Berufssoldat mit Ablauf des Monats, in dem er die allgemeine Altersgrenze erreicht, in den Ruhestand tritt, entspricht der für Bundesbeamte geltenden Regelung in § 41 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes.

Bei dieser Gelegenheit wurden auch die Bestimmungen über das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand überarbeitet. Mit der Neuregelung in Absatz 1 Satz 2 wird der militärischen Personalführung die Möglichkeit eröffnet, den Eintritt des Berufssoldaten in den Ruhestand bis zum 31. März oder 30. September, der auf das Erreichen der allgemeinen Altersgrenze folgt, hinauszuschieben. Das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand liegt im Ermessen der zuständigen personalbearbeitenden Stelle und erfordert das Vorliegen dienstlicher Gründe. Die Regelung in Absatz 1 Satz 3, nach der der Eintritt in den Ruhestand für längstens fünf Jahre hinausgeschoben werden kann, wenn dringende dienstliche Gründe dies im Einzelfall erfordern, wird beibehalten. Beibehalten wird auch die Möglichkeit, den Eintritt in den Ruhestand auf Antrag des Berufssoldaten hinauszuschieben, wenn hierfür ein dienstliches Interesse besteht. Beide Bestimmungen entsprechen den für Bundesbeamte geltenden Regelungen in § 41 Abs. 2 und 3 des Bundesbeamtengesetzes. Die Änderungen in Absatz 2 sind Folgeänderungen zu Absatz 1. Ferner wurde die Vorschrift redaktionell überarbeitet.

Zu Buchstabe b

Zur besseren Lesbarkeit wird die bisherige Verweisung auf den gesamten § 51 durch den Wortlaut der maßgeblichen Weiterverwendungsvoraussetzungen ersetzt. Diese entsprechen weiterhin den Voraussetzungen für die Wiederberufung eines bereits ausgeschiedenen Berufssoldaten. Auf eine zeitliche Unter- oder Obergrenze wird im Interesse einer größeren Flexibilität verzichtet. Zugleich wird die Bestimmung an die Terminologie des Verwaltungsverfahrensgesetzes angepasst: Eine rechtmäßig ergangene Zurrufsetzungsverfügung ist danach nicht zurückzunehmen, sondern zu widerrufen.

Zu Nummer 32 (§ 45)

Zu Buchstabe a

Mit der Neufassung des Absatzes 2 wird die bisher nur in einer Verwaltungsvorschrift festgelegte besondere Altersgrenze für Stabshauptleute nun auch im Gesetz der für Majore geltenden besonderen Altersgrenze angepasst. Des Weiteren wird die Vorschrift redaktionell überarbeitet und werden die Altersangaben im Interesse einer einheitlichen rechtsförm-

lichen Gestaltung von Rechtsvorschriften von der Schreibweise in Buchstaben auf die Schreibweise in Ziffern umgestellt.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Buchstabe a

Zu Nummer 33 (§ 45a neu)

Übernahme der bisher in § 3 des Personalstärkegesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2376) enthaltenen Regelung in das Soldatengesetz und gesetzliche Klarstellung, dass sich der Verzicht auf den Anspruch auf Berufsförderung während der Dienstzeit nur auf das notwendige Maß beschränken muss.

Zu Nummer 34 (§ 46)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Berichtigung der Aufzählung

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe ee

Zu Doppelbuchstabe cc

Berichtigung der Aufzählung

Zu Doppelbuchstabe dd

Berichtigung der Aufzählung

Zu Doppelbuchstabe ee

Die bisher im Text der Nummer 2 genannte Ausnahmemöglichkeit wird in Anpassung an die §§ 37 und 38 in einen eigenen Satz aufgenommen. Dies verdeutlicht zugleich, dass die Ausnahme von der Entlassung eine Ermessensentscheidung ist.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Vervollständigung des 2. Halbsatzes durch ein Prädikat

Zu Doppelbuchstabe bb

Seit 1996 haben mehrere Berufssoldaten, die als Flugzeugführer ausgebildet wurden, die Bundeswehr auf eigenen Antrag verlassen. Der mit diesen Entlassungen verbundene Verlust an fliegerischer Expertise kann nur langfristig ausgeglichen werden. Um den Abwandertendenzen entgegenzuwirken, soll durch eine Änderung des § 46 Abs. 3 eine flexiblere Handhabung der Stehzeitenregelung erreicht werden. Die Änderung in § 46 Abs. 3 soll die Möglichkeit eröffnen, durch eine Rechtsverordnung für bestimmte Verwendungen wegen der Höhe der mit dem Studium oder der Fachausbildung verbundenen Kosten oder auf Grund sonstiger studien- oder ausbildungsbedingter Besonderheiten bis zur Höchstdauer

von zehn Jahren eine längere als die bisher festgeschriebene dreifache Dauer zu bestimmen.

Davon unberührt bleibt die Verpflichtung des Berufssoldaten, dessen militärische Ausbildung mit einem Studium oder einer Fachausbildung verbunden war, die mit der Ausbildung verbundenen Studien- oder Fachausbildungskosten bzw. das Ausbildungsgeld zu erstatten, wenn er auf eigenen Antrag aus der Bundeswehr entlassen wird, bevor er eine Dienstzeit erfüllt hat, die der dreifachen Dauer des Studiums oder der Fachausbildung, längstens zehn Jahre, entspricht (§ 49 Abs. 4 SG).

Zu Buchstabe c

Sprachliche Berichtigung

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Berichtigung. Die Aussage betrifft ihrem Inhalt nach nur die Berufsoffiziere.

Zu Buchstabe e

Sprachliche Anpassung an § 4 Abs. 2 Satz 3, § 5 Abs. 1 Satz 2, § 22 Satz 1 sowie § 44 Abs. 6 Satz 1

Zu Buchstabe f

Das die weiterführenden Regelungen enthaltende Gesetz wird, wie dies an anderer Stelle im Soldatengesetz bereits geschieht (z. B. § 35), mit dem Zitiernamen angegeben.

Zu Nummer 35 (§ 48)

Sprachliche Angleichung der Überschrift an die der Zwischenabschnitte (vor § 43 und § 54) sowie des § 56

Zu Nummer 36 (§ 49)

Zu Buchstabe a

Sprachliche Angleichung der Überschrift an die der Zwischenabschnitte (vor § 43 und § 54) sowie des § 56

Zu Buchstabe b

Angleichung der Regelung in Absatz 3 an die des § 49 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes. Nach der dortigen Regelung kann auch beim Verlust der Rechtsstellung ein Anspruch auf Dienstbezüge und Versorgung ausnahmsweise durch Gesetz belassen werden.

Die Kostenerstattungsregelungen in Absatz 4 für Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit werden unter sprachlicher Neufassung vereinheitlicht (vgl. Nummer 42). Bei den Berufssoldaten werden über die bisherige Fallgruppe der Entlassung auf eigenen Antrag hinaus drei weitere hinsichtlich der Kosten-Nutzen-Relation für eine gewährte Ausbildung vergleichbare Fallgruppen einbezogen. Mit der Aufnahme der vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Entlassung wegen Nichteignung nach § 46 Abs. 7 wird die Rechtslage für Berufsoffiziere an die der Soldaten auf Zeit angeglichen. Letztere sind nach § 56 Abs. 4 a.F. schon bisher zur Kostenerstattung verpflichtet, wenn sie als Offizieranwärter ihre Entlassung wegen Nichteignung zum Offizier nach § 55 Abs. 4 a.F. vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen. Bei den Fallgruppen, bei denen infolge einer strafgerichtlichen Verurteilung der Verlust der Rechtsstellung als Berufssoldat eintritt oder durch disziplinargerichtliches Urteil

auf Entfernung aus dem Dienstverhältnis erkannt wird, besteht kein Grund, sie im Vergleich mit den anderen zur Kostenerstattung führenden Fallgruppen zu bevorzugen. Wie bisher besteht keine Kostenerstattungspflicht, wenn die Entlassung aus gesundheitlichen Gründen erfolgt oder wenn nach der Ausbildung eine Dienstzeit abgeleistet wurde, die zumindest der Mindestdienstzeit entspricht. Diese besteht nach § 46 Abs. 3 in der dreifachen Dauer der Ausbildung, soweit nicht in einer auf § 46 Abs. 3 Satz 2 beruhenden Rechtsverordnung eine längere Mindestdienstzeit bestimmt worden ist, längstens jedoch zehn Jahre.

Zu Nummer 37 (§ 50)

In Angleichung an § 45 Abs. 3 wird nunmehr auch in § 50 Abs. 1 klargestellt, dass die Regelung über die Dienstgrade des Heeres und der Luftwaffe hinaus auch die Dienstgrade der Marine und des Sanitätsdienstes erfasst.

Zu Nummer 38 (§ 51)

Der § 51 wurde sprachlich neu gefasst, um ihn anwenderfreundlicher zu gestalten. Insbesondere wird nun deutlicher nach der Art der Dienstleistung unterschieden, zu der der Berufssoldat nach Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze noch herangezogen werden kann. Die aus der Neufassung des § 44 Abs. 1 erforderliche Folgeänderung ist berücksichtigt.

Zu Nummer 39 (§ 51a)

Durch die sprachliche Neufassung des § 51 ist auch eine Neufassung des § 51a Abs. 3 erforderlich.

Zu Nummer 40 (§ 54)

Zu Buchstabe a

Die Änderung stellt klar, dass die Frist von drei Monaten sowohl in den Fällen der Nummer 1 als auch in den Fällen der Nummer 2 der Vorschrift gilt.

Zu Buchstabe b

Sprachliche Angleichung an § 51 Abs. 6 n. F.

Zu Nummer 41 (§ 55)

Zu Buchstabe a

Mit der Neufassung des § 55 Abs. 4 wird die bisher auf Offizieranwärter beschränkte Möglichkeit zur Entlassung wegen Nichteignung auf alle Soldaten auf Zeit in den ersten vier Dienstjahren erweitert (Satz 1). Die Vorschrift soll der militärischen Personalführung unter Berücksichtigung der persönlichen Belange des betroffenen Soldaten ein Höchstmaß an Flexibilität verschaffen. Bisher konnte ein ungeeigneter Soldat auf Zeit - mit Ausnahme der Offizieranwärter (§ 55 Abs. 4 a.F.) - wegen Nichteignung nicht vorzeitig aus dem Dienstverhältnis entlassen werden. Die mit der Neufassung des Absatzes 4 verbundene erweiterte Entlassungsmöglichkeit wird die Funktionsfähigkeit der Streitkräfte steigern. Sie kann sich aber auch für den betroffenen Soldaten im Hinblick auf dessen frühzeitige berufliche Umorientierung vorteilhaft auswirken.

Eine Entlassung wegen mangelnder Eignung nach Satz 1 liegt im Ermessen der zuständigen Entlassungsdienststelle. Diese hat unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit stets zu prüfen, wie erheblich der Eignungsmangel ist, auf Grund dessen der Soldat die Anforderungen, die an ihn in seiner Laufbahn zu stellen sind, nicht mehr erfüllt. Ferner hat sie zu berücksichtigen, ob mit einer baldigen Behebung des Eignungsmangels zu rechnen ist. Die Ermessensentscheidung verlangt somit auch eine Prognose im Hinblick auf den weiteren Werdegang des Soldaten.

Beruht die Nichteignung auf den in § 55 Abs. 2 (Dienstunfähigkeit) und § 55 Abs. 5 (Fristlose Entlassung wegen Verletzung der Dienstpflichten) genannten Gründen, ist allein nach diesen Bestimmungen zu verfahren.

Eine dem bisherigen Satz 1 weitgehend entsprechende Sonderregelung besteht nach Satz 2 nunmehr für alle Laufbahnanwärter. Neben den Offizieranwärtern, Sanitätsoffizieranwärtern und Militärmusikoffizier-Anwärtern sollen nun auch Unteroffizieranwärter entlassen werden, wenn sich ihre mangelnde Eignung zum Offizier bzw. Unteroffizier ergeben hat. Diese Entlassungsmöglichkeit besteht bis zur Beendigung ihres Anwärterstatus, so dass die in Satz 1 enthaltende zeitliche Einschränkung auf die ersten vier Dienstjahre für sie nicht gilt. Diese Anwärter wurden in die Bundeswehr eingestellt allein in der Erwartung, dass sie später Offizier oder Unteroffizier werden. Sie leisten ihren Dienst, um ihre Befähigung zum Offizier oder Unteroffizier zu erwerben. Erweisen sie sich dazu als ungeeignet, besteht keine Veranlassung, sie weiterhin im Dienstverhältnis zu belassen.

Die nach der bisherigen gesetzlichen Regelung zwingend vorgesehene Laufbahnrückführung derjenigen Offizieranwärter, die als Unteroffizier zu einer Laufbahn der Offiziere zugelassen worden sind, wurde in Satz 3 als Soll-Regelung umgestaltet und auf alle Anwärter im Sinne des Satzes 2 erweitert. Die Rückführung ist gerechtfertigt, weil die Anwärter vor der Anwärterzeit nachgewiesen haben, dass sie den Anforderungen an ihre frühere Laufbahn entsprochen haben. Sie werden daher grundsätzlich nach Satz 3 zurückgeführt und nicht nach Satz 2 entlassen. Eine solche Rückführung unterbleibt aber, wenn der Soldat während seiner Anwärterzeit einen Dienstgrad erlangt hat, der dem seiner früheren Laufbahn nicht mehr entspricht (z.B. kann ein Sanitätsoffizier-Anwärter mit dem Dienstgrad Fahnenjunker nicht in seine bisherige Mannschaftslaufbahn zurückgeführt werden). Dieser Soldat ist zu entlassen.

Ist der zur Beendigung des Anwärterstatus führende Eignungsmangel so erheblich, dass der Offizier- oder Unteroffizieranwärter, der zuvor in einer anderen Laufbahn verwendet worden ist, auch den Anforderungen an diese Laufbahn nicht mehr genügt, ist in den ersten vier Jahren seiner Dienstzeit eine Entscheidung nach Satz 1 herbeizuführen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Berichtigung der Verweisung

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Verfahrensbestimmungen über die Entlassung der Soldaten auf Zeit auf eigenen Antrag werden denen der Berufssoldaten angeglichen.

Zu Nummer 42 (§ 56)

Die Kostenerstattungsregelungen für Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit werden unter sprachlicher Neufassung vereinheitlicht (vgl. Nummer 36 Buchstabe b). Bei den Soldaten auf Zeit werden über die bisherigen Fallgruppen der Entlassung auf eigenen Antrag sowie der vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Entlassung wegen Nichteignung hinaus drei hinsichtlich der Kosten-Nutzen-Relation für eine gewährte Ausbildung vergleichbare Fallgruppen einbezogen. Bei einer fristlosen Entlassung nach § 55 Abs. 5 oder wenn infol-

ge einer strafgerichtlichen Verurteilung der Verlust der Rechtsstellung als Soldat auf Zeit eintritt oder durch disziplinargerichtliches Urteil auf Entfernung aus dem Dienstverhältnis erkannt wird, besteht kein Grund, diese Fallgruppen im Vergleich mit den anderen zur Kostenerstattung führenden Fallgruppen zu bevorzugen. Wie bisher besteht keine Kostenerstattungspflicht, wenn die Entlassung aus gesundheitlichen Gründen erfolgt.

Zu Nummer 43 (§ 58)

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift erhält in Angleichung an die übrigen Bestimmungen des Soldatengesetzes eine eigene Überschrift (vgl. auch Nummer 29 Buchstabe a und Nummer 46 Buchstabe a).

Zu Buchstabe b

Das die weiterführenden Regelungen enthaltende Gesetz wird, wie dies an anderer Stelle im Soldatengesetz bereits geschieht (z. B. § 35), mit dem Zitiernamen angegeben.

Zu Buchstabe c

Berichtigung der Verweisung auf § 51 und Klarstellung, dass die erleichterten Formvorschriften auch dann gelten, wenn eine Soldatin zu Dienstleistungen nach § 58a herangezogen wird oder Wehrdienst auf Grund freiwilliger Verpflichtung nach § 4 Abs. 3 Satz 1. des Wehrpflichtgesetzes geleistet wird.

Zu Nummer 44 (§ 58a)

Nach § 1 Abs. 2 Satz 3 n. F. können – wie bisher schon Männer – auch Frauen aufgrund freiwilliger Verpflichtung zu einzelnen Dienstleistungen in einem Wehrdienstverhältnis herangezogen werden. Dies betrifft insbesondere Rechtsberaterinnen und Truppenverwaltungsbeamtinnen sowie Truppenpsychologinnen, denen die Teilnahme an einer besonderen Auslandsverwendung im Soldatenstatus ermöglicht wird. Zu ihren Pflichten bekennen sie sich nicht durch einen Diensteid, sondern – in entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 2 – durch ein feierliches Gelöbnis, weil diese Dienstleistungen nicht durch den Berufscharakter der Wehrdienstverhältnisse der Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit geprägt werden. Während der Dienstleistung, die bis zum 60. Lebensjahr erbracht werden kann, haben sie im Übrigen die Rechtsstellung eines früheren Soldaten auf Zeit, der zu Dienstleistungen nach § 54 Abs. 5 herangezogen wird. Damit kommen für sie Übungen im Frieden für die Dauer eines Monats, unbefristete Übungen, die als Bereitschaftsdienst von der Bundesregierung angeordnet worden sind, unbefristeter Wehrdienst im Verteidigungsfall sowie die Teilnahme an einer besonderen Auslandsverwendung in Betracht. Wird den Soldatinnen der Dienstgrad nur für die Dauer der Verwendung verliehen, gelten für sie die Vorschriften über die Gesamtdauer der Übungen nicht.

Soldatinnen, denen ein Dienstgrad nicht nur für die Dauer der Verwendung verliehen worden ist, können als nachwirkende Folge ihrer eingegangenen freiwilligen Verpflichtung zu weiteren Dienstleistungen herangezogen werden. Damit wird ein Verfügbarkeitstatbestand geschaffen, der die Einsatzbereitschaft der Streitkräfte sicherstellt. Die Möglichkeit, eine in ein Wehrdienstverhältnis nach § 1 Abs. 2 Satz 3 n. F. berufene frühere Soldatin zu weiteren Dienstleistungen heranzuziehen, soll nur unter denselben engen Voraussetzungen möglich sein, wie dies bei den nicht wehrpflichtigen früheren Soldaten auf Zeit der Fall ist. Die Vorschriften der §§ 51a, 54 Abs. 5 gelten daher für sie entsprechend.

Zu Nummer 45

Folgeänderung zu Nummer 44

Zu Nummer 46 (§ 59)

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift erhält in Angleichung an die übrigen Bestimmungen des Soldatengesetzes eine eigene Überschrift (vgl. auch Nummer 29 Buchstabe a und Nummer 43 Buchstabe a).

Zu Buchstabe b

Sprachliche Anpassung

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Nummer 3 und sprachliche Anpassung an § 4 Abs. 2 Satz 3, § 5 Abs. 1 Satz 2, § 22 Satz 1 sowie § 44 Abs. 6 Satz 1.

Zu Nummer 47 (§ 60)

Sprachliche Angleichung an die Gesetzesüberschrift

Zu Nummer 48 (§ 72)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Nummer 8 Buchstabe a

Zu Buchstabe b

Berichtigung der Verweisung

Zu Buchstabe c

Auf Grund des nur eingeschränkten Regelungsbereiches der nach Nummer 34 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb vorgesehenen Rechtsverordnung wird für deren Erlass die Zuständigkeit des Bundesministeriums der Verteidigung festgelegt.

Zu Nummer 49 (§ 76 neu)

Bei Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die bereits ein Studium oder eine Fachausbildung begonnen haben, bleibt es für die Verpflichtung zur Erstattung von Ausbildungskosten aus Gründen des Vertrauensschutzes bei der bisherigen Rechtslage. Das Gleiche gilt bei bereits vorhandenen Soldaten auf Zeit für die Entlassung wegen Nichteignung.

Zu Artikel 2 (Änderung des Versorgungsreformgesetzes 1998)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 31 Buchstabe a und Artikel 1 Nr. 32.

Die Altersangaben werden im Interesse einer einheitlichen rechtsförmlichen Gestaltung von Rechtsvorschriften von der Schreibweise in Buchstaben auf die Schreibweise in Ziffern umgestellt.

Zu Artikel 3 (Änderung des Bundesbeamtengesetzes)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe b

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 31 Buchstabe a und Artikel 1 Nr. 32.

Die Altersangaben werden im Interesse einer einheitlichen rechtsförmlichen Gestaltung von Rechtsvorschriften von der Schreibweise in Buchstaben auf die Schreibweise in Ziffern umgestellt.

Zu Artikel 5 (Änderung der Soldatenlaufbahnverordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Nummer 5

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Nummer 10

Zu Nummer 2 (§ 3a)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a

Zu Nummer 3 (§ 4)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 38 und Nr. 44. Ferner wurde der Absatz 6 redaktionell überarbeitet.

Zu Nummer 4 (§ 5)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Nummer 4 Buchstabe a

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 41 Buchstabe a.

Die in § 55 Abs. 4 des Soldatengesetzes bisher auf die Offizieranwärter beschränkten Bestimmungen über die Entlassung und Rückführung bei mangelnder Eignung sind mit diesem Gesetz auf die Unteroffizieranwärter erweitert worden. Dies bedingt entsprechende

laufbahnrechtliche Folgeregelungen, wie sie in der neuen Fassung des § 5 Abs. 3 bereits für Offizieranwärter bestimmt sind.

Zu Nummer 5 (§ 6)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 44 und redaktionelle Überarbeitung

Zu Nummer 6 (§ 11)

Folgeänderung zu Nummer 4 Buchstabe c

Zu Nummer 7 (§ 15)

Folgeänderung zu Nummer 4 Buchstabe c

Zu Nummer 8 (§ 30)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Nummer 4 Buchstabe b

Zu Nummer 9 (§ 33)

Folgeänderung zu Nummer 4 Buchstabe b

Zu Nummer 10 (§ 39)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 33

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 33

Zu Artikel 6 (Änderung der Soldatenurlaubsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 10)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 22 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

Zu Nummer 2 (§ 11)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 22 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

Zu Nummer 3 (§ 12)

Buchstabe a

Sprachliche Anpassung

Buchstabe b

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 22 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

Zu Artikel 7 (Änderung des Personalstärkegesetzes)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 27 Buchstabe f und Artikel 1 Nummer 33

Zu Artikel 8 (Änderung des Wehrsoldgesetzes)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 38 und Artikel 1 Nr. 44

Zu Artikel 9 (Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes)

Zu Nummern 1 bis 4 (§§ 9, 11, 12 und 13)

Redaktionelle Bereinigungen

Zu Nummer 5 (§ 14)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 38 und Artikel 1 Nr. 44

Zu Nummer 6 (§ 14a)

Die Bezeichnung der obersten Bundesbehörden wird auf die sächliche Form umgestellt (Beschluss der Bundesregierung vom 20. Januar 1993 – GMBI S. 46).

Zu Nummer 7 (§ 16)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 38 und Artikel 1 Nr. 44

Zu Nummer 8 (§ 16a)

Redaktionelle Bereinigung

Zu Artikel 10 (Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Folgeänderung zu Nummer 3

Zu Nummer 2 (§ 1)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 38 und Artikel 1 Nr. 44 und redaktionelle Zusammenfassung der bisherigen Sätze zwei und drei unter Einbeziehung des § 58a des Soldatengesetzes. Wehrdienst im Sinne von § 4 Abs. 3 des Wehrpflichtgesetzes sind die im Wehrpflichtgesetz vorgesehenen Wehrdienstarten, die freiwillig geleistet werden können.

Zu Nummer 3 (§ 2)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 38 und Artikel 1 Nr. 44 und redaktionelle Überarbeitung

Zu Nummer 4 (Überschrift)

Folgeänderung zu Nummer 3

Zu Nummer 5 (§ 23)

Die Bezeichnung der obersten Bundesbehörden wird auf die sächliche Form umgestellt (Beschluss der Bundesregierung vom 20. Januar 1993 – GMBI S. 46).

Zu Artikel 11 (Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 38

Zu Artikel 12 (Änderung des Zivildienstgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 16)

Sprachliche Anpassung

Zu Nummer 2 (§ 35)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 22 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa

Zu Nummer 3 (§ 36)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 21 Buchstabe c

Zu Artikel 13 und 14 (Änderung des Dritten und Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Die Änderungen sollen sicherstellen, dass auch die nicht wehrpflichtigen Personen bei einer Dienstleistung nach §§ 51a, 54 Abs. 5 oder § 58a des Soldatengesetzes, während der sie Geld- und Sachbezüge nach dem Wehrsoldgesetz erhalten, in gleicher Weise sozial gesichert sind wie die Soldaten, die aufgrund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten. Insoweit sollen für diese Beschäftigten die besonderen, für Wehrdienstleistende geltenden Vorschriften angewendet werden.

Zu Artikel 15 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Die Neufassung soll sicherstellen, dass alle Personen, die nicht auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten und nicht in einem Dienstverhältnis als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit stehen, rentenversicherungsrechtlich genauso gestellt werden wie Personen, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten. Dies entspricht der Gleichbehandlung dieser Personengruppen im Rahmen des Wehrsoldgesetzes. Die Regelung betrifft neben den schon bisher erfassten Soldaten, die im Rahmen einer besonderen Auslandsverwendung freiwillig Wehrdienst leisten, und Soldaten, die einen freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst im Anschluss an den Grundwehrdienst leisten, nunmehr vor allem auch Soldatinnen, die freiwillig Wehrdienst leisten (§ 1 Abs. 2 Satz 3, § 51a Abs. 2, § 54 Abs. 5 und § 58a des Soldatengesetzes). Sie bezieht sich danach insbesondere auf zeitlich befristete Übungen im Frieden für die Dauer höchstens eines Monats und auf die Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen von jeweils bis zu sieben Monaten.

Zu Artikel 16 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)

Die Neufassung stellt sicher, dass auch Frauen, die nach § 58a des Soldatengesetzes zu Dienstleistungen herangezogen werden, ihre bisher gegebenenfalls bestehende Familienversicherung für die Dauer der Dienstleistung oder Übung fortsetzen können. Die neue Formulierung lehnt sich an die neue Fassung des § 193 Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch an.

Zu Artikel 17 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Die Regelung ist notwendig, damit auch zukünftig die vorgesehenen Änderungen durch Rechtsverordnung auf der Grundlage der jeweils einschlägigen Ermächtigung geändert oder aufgehoben werden können.

Zu Artikel 18 (Bekanntmachungserlaubnis)

Die Vorschrift enthält die übliche Bekanntmachungserlaubnis.

Zu Artikel 19 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

C. Kostendarstellung

Die mit dem Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen wirken sich voraussichtlich nicht auf die Einzelpreise und das Preisniveau, besonders das Verbraucherpreisniveau, aus. Weiterhin werden durch die geplanten Maßnahmen keine Kosten bei Wirtschaftsunternehmen entstehen. Durch die Ausführung des Gesetzes werden insgesamt keine Mehrausgaben für die öffentlichen Haushalte entstehen. Soweit im Hinblick auf den Einsatz von Frauen in allen Laufbahnen der Streitkräfte Aufwendungen für Infrastrukturmaßnahmen (Umbaumaßnahmen) und für die Beschaffung „frauentypischer“ Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke notwendig werden können, werden die erforderlichen Mittel innerhalb des Einzelplans 14 erwirtschaftet werden.

D. Beteiligung der zuständigen Gewerkschaften und Verbände

Die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr hat in ihrer Äußerung keine Anregungen oder Einwände zu dem Gesetzentwurf vorgebracht.

Der Deutsche Bundeswehr-Verband e.V. (DBwV) hat anlässlich seiner Beteiligung zur Gestaltung des Dienstrechts der Soldaten entsprechend § 35a des Soldatengesetzes zu Artikel 1 des Gesetzentwurfes im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Auf den in § 3 Abs. 2 vorgesehenen Verwendungsvorbehalt für männliche Soldaten solle verzichtet werden, da er – insbesondere bei gefährlichen Einsätzen – zu Ungleichbehandlungen zwischen Frauen und Männern führen würde. Ferner widerspräche eine solche Regelung den Bestrebungen zur Entwicklung einer gesamteuropäischen Lösung, da der überwiegende Teil der europäischen Streitkräfte in fast allen Bereichen für Frauen geöffnet sei.

§ 20a sei aufzuheben. Zumindest sollten die Soldaten auf Zeit und diejenigen Berufssoldaten, die der besonderen Altersgrenze des 41. Lebensjahres unterliegen, völlig aus dem Anwendungsbereich der Vorschrift herauszunehmen werden. Die Vorschrift passe nicht mehr in die Konzeption der Kooperation der Streitkräfte mit der Wirtschaft.

Die vorgesehene Möglichkeit, die Beurlaubung der Soldaten für die Wahrnehmung eines kommunalen Mandats zu beschränken (§ 25 Abs. 3), solle gestrichen werden. Durch diese Einschränkung des Urlaubs würde das passive Wahlrecht unerträglichen Eingriffen unterworfen, weil im Rahmen des Persönlichkeitswahlrecht niemand gewählt werden würde, von dem erwartet wird, dass seine Mandatsausübung vom Wohlwollen seines Dienstherrn abhängig ist.

Bei den aus dem Personalstärkegesetz übernommenen Vorschriften über die Dienstzeitverkürzung eines Soldaten auf Zeit (§ 40 Abs. 7) und die Umwandlung des Dienstverhältnisses eines Berufssoldaten in das eines Soldaten auf Zeit (§ 45a) werde der geforderte Verzicht auf Berufsförderungsansprüche abgelehnt. Da für die jeweilige Maßnahme allein das dienstliche Interesse maßgeblich sei, wäre es sachgerechter, in diesen Fällen einen erhöhten Anspruch auf Berufsförderung zu gewähren. Ferner regt er an, die Versorgungsregelungen für die Berufssoldaten, deren Dienstverhältnis in das eines Soldaten auf Zeit umgewandelt worden ist, zu ändern.

Abgelehnt werde die in § 46 vorgesehene Möglichkeit, durch Rechtsverordnung für bestimmte Verwendungen, je nach Bedarf, eine längere Abdiendauer festsetzen zu können. Dies gelte auch für die Erweiterung der Möglichkeiten zur Entlassung von Soldaten auf Zeit wegen Nichteignung, wie sie in § 55 Abs. 4 vorgesehen sei.

Ferner fordert der DBwV unter Hinweis auf die Beschlüsse seiner 15. Hauptversammlung weitere Änderungen im Soldatengesetz. Im Einzelnen sollten die staatsbürgerlichen Rechte des Soldaten gestärkt, ein neuer Abschnitt über die Vereinigungsfreiheit in Anlehnung an § 93 des Bundesbeamtengesetzes aufgenommen und die Vorschriften in § 13 (Wahrheitspflicht) und in § 15 (Politische Betätigung) präzisiert oder den geänderten Verhältnissen angepasst werden. Weiterhin sei die Dienstzeit der Soldaten einschließlich der Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung entsprechend den Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes sowie die wichtigsten Personalmaßnahmen gesetzlich zu normieren. Schließlich bedürfe es Regelungen zu den Statusfragen ehemaliger Soldaten ohne Dienstzeiten in der Bundeswehr, zur Weiterführung erworbener Dienstgrade mit dem Zusatz „a.D.“ auch für frühere Berufssoldaten der ehemaligen NVA sowie zur Anerkennung der früheren Soldaten der ehemaligen NVA als „deutsche Soldaten“.

Zu der Stellungnahme des DBwV ist zu bemerken:

Die in § 3 Abs. 2 des Soldatengesetzes geschaffene Option eines Verwendungsvorbehalts für männliche Soldaten ermöglicht keine willkürliche Ungleichbehandlung zwischen Frauen und Männern. Abgesehen davon, dass dem Dienstherrn durch die gesetzliche Regelung nur eine Option geschaffen wird, die er in der Praxis nicht wahrnehmen muss, sind die Anforderungen für den Verwendungsvorbehalt auch sehr hoch gesetzt. Nur wenn das männliche Geschlecht für eine bestimmte Verwendung eine zwingende Voraussetzung zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der Streitkräfte ist, kann der Verwendungsvorbehalt greifen. Die Vorschrift steht damit im Einklang mit dem europäischen Recht und dem deutschen Verfassungsrecht.

Es ist unstrittig, dass § 20a der strategischen Partnerschaft der Bundeswehr mit der Wirtschaft nicht im Wege stehen soll. Der Schutzzweck des § 20a und des gleichlautenden § 69a des Bundesbeamtengesetzes – mit entsprechenden Normen auf Länderebene – besteht aber in der Erhaltung der Funktionsfähigkeit und Integrität des öffentlichen Dienstes. Damit werden alle Dienstherrn des öffentlichen Dienstes in die Pflicht genommen, so dass eine Änderung des § 20a in der vorgeschlagenen Weise nicht umsetzbar ist.

Mit der vorgesehenen Änderung des § 25 Abs. 3 wird die Mitgliedschaft in einer kommunalen Vertretung nicht „vom Wohlwollen des Dienstherrn abhängig“ gemacht. Entgegen der bisherigen einseitigen Freistellungsregelung werden lediglich im Einzelfall gewichtige Belange des Dienstherrn und die Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit einer Kommunalvertretung einer – im Übrigen gerichtlich nachprüfaren – Abwägung unterworfen.

Zu dem Vorschlag des DBwV, im Zusammenhang mit den Bestimmungen zur Dienstzeitverkürzung und Umwandlung des Dienstverhältnisses eines Berufssoldaten in das eines Soldaten auf Zeit den „Verzicht auf Berufsförderungsansprüche“ zu streichen, ist darauf hinzuweisen, dass die genannten Vorschriften ohne eine Verschärfung des Regelungsgehaltes lediglich aus dem Personalstärkegesetz in das Soldatengesetz übernommen worden sind. Die Vorschriften bedürfen auch keiner inhaltlichen Überarbeitung. Der Soldat kann weiterhin so auf das Dienstzeitende einwirken, dass der dienstzeitbeendende Berufsförderungsanspruch zur Realisierung des für die Eingliederung notwendigen Bildungsbedarfs ausreicht und damit die Verzichtsregelung nicht zum Tragen kommt.

Gegen eine Änderung der Versorgungsansprüche spricht, dass die Versorgung nach dem Soldatenversorgungsgesetz allein nach der abgeleisteten Dienstzeit gestaffelt ist. Wer das soziale Sicherungssystem aufgrund eigenen Entschlusses verlässt, darf hinsichtlich seiner Versorgung zudem nicht besser gestellt werden, als derjenige, der seine Dienstleistungsverpflichtung in vollem Umfang erfüllt.

Die weiteren Vorschläge des DBwV, insbesondere zur Änderung der Bestimmungen über die Rechte der Soldaten und der Dienstzeitregelungen, waren schon Gegenstand mehrfacher Planungsüberlegungen und Prüfungen. Nach deren Ergebnis ist unter den für die Streitkräfte derzeit geltenden Rahmenbedingungen kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf festzustellen.